

CHEMIE³-BRANCHENSTANDARD FÜR NACHHALTIGE WERTSCHÖPFUNG – ZIELE, MAßNAHMEN, TOOLS FÜR SORGFALT IN LIEFERKETTEN –

MODUL II RISIKOIDENTIFIZIERUNG UND -PRIORISIERUNG

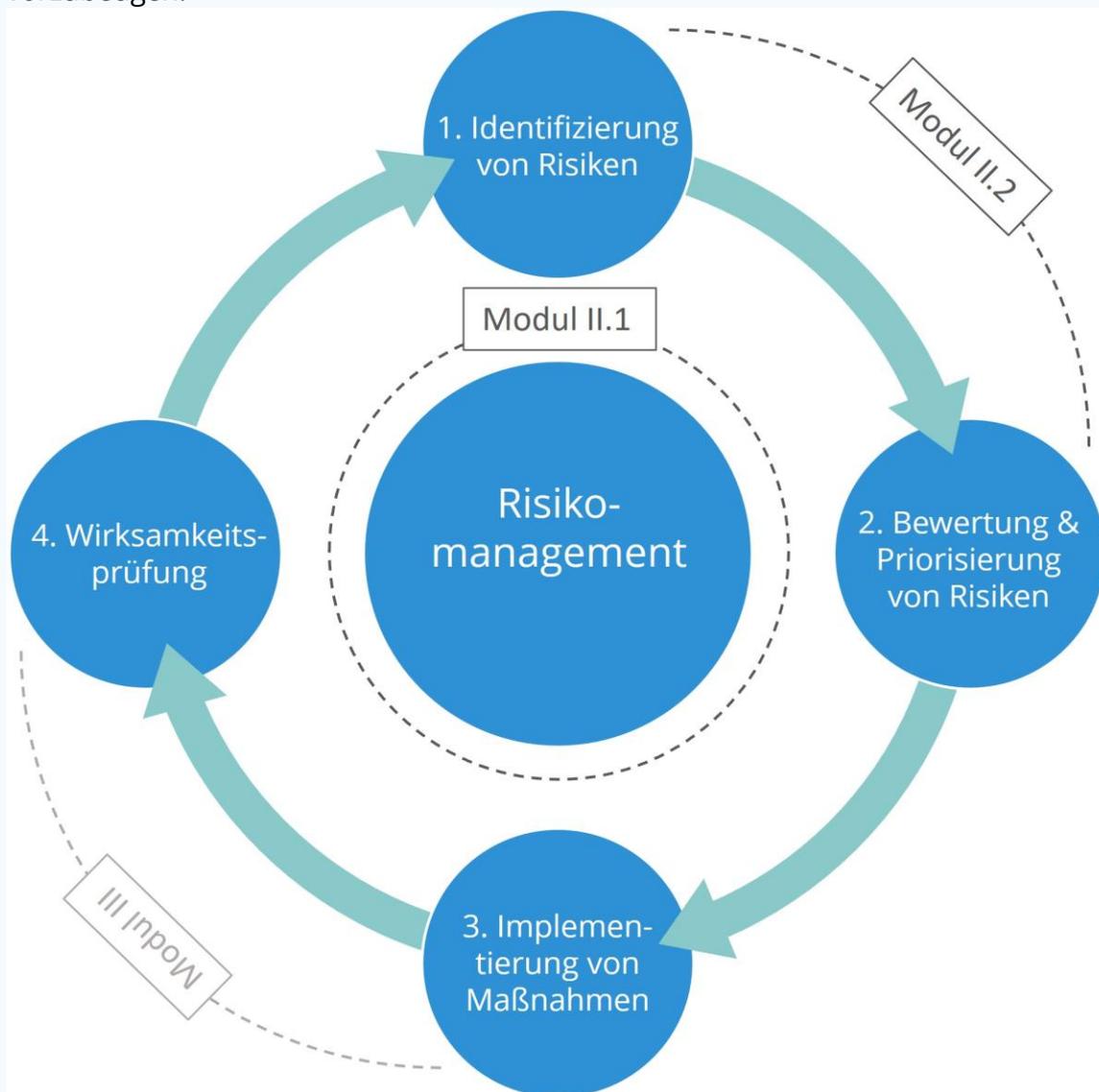
MODUL II.1 - ÜBERBLICK RISIKOMANAGEMENT

MODUL II.2 - RISIKOANALYSE

MODUL II.1 ÜBERBLICK RISIKOMANAGEMENT

MODUL II.1 ÜBERBLICK RISIKOMANAGEMENT

Das Risikomanagement lässt sich als Kern der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht beschreiben. Es umfasst dabei alle Schritte, die notwendig sind, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu erkennen, zu bewerten und zu priorisieren sowie angemessen zu adressieren und ihnen vorzubeugen.



Das Risikomanagement ist kein linearer, sondern ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, in dem sich die einzelnen Elemente gegenseitig beeinflussen und voneinander „lernen“. Das gilt auch im Zusammenhang mit den übrigen Elementen der menschenrechtlichen Sorgfalt, wie beispielsweise dem Beschwerdemanagement, der Grundsaterklärung oder der Governance-Struktur. So können

zum Beispiel Hinweise aus dem Beschwerdemanagement genutzt werden, um die Informationen der Risikoanalyse zu präzisieren. Die in der Risikoanalyse identifizierten Risikofelder sollten¹ sich wiederum in der Grundsatzerklärung und der Governance-Struktur widerspiegeln und die Grundlage für die Entwicklung angemessener Maßnahmen bilden etc. Die Sorgfaltsprozesse sollten also eng miteinander verknüpft sein und ein System bilden.

Das *Modul II.1 Überblick Risikomanagement* des *Chemie³-Branchenstandards* soll Unternehmen aller Größenordnungen dabei unterstützen, ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem aufzubauen, das den bestehenden (gesetzlichen) Anforderungen und Empfehlungen entspricht.

Das *Modul II.2 Risikoanalyse* gibt ausführlich Hilfestellung zur Identifizierung, Bewertung und Priorisierung der Risiken.

Modul III des *Chemie³-Branchenstandards* zum Thema Maßnahmen und Wirksamkeitsprüfung² wird auf die Implementierung und Wirkungsmessung von Maßnahmen detaillierter eingehen.

Die folgende Handlungsanleitung beschreibt die allgemeinen Anforderungen und Empfehlungen, die an das menschenrechtliche Risikomanagement gestellt werden (Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen/VN-Leitprinzipien und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz/LkSG). Das Modul zeigt grundlegende Prinzipien und Erfolgsfaktoren auf, die elementar für die wirksame Implementierung sind, und gibt zudem Tipps, wie das menschenrechtliche Risikomanagement in bereits bestehende Managementsysteme integriert werden kann.

Inhaltsverzeichnis Überblick Risikomanagement

[1. Ziel des Risikomanagements](#)

[2. Nutzen für das Unternehmen](#)

[3. Anforderungen an das Risikomanagement](#)

[4. Grundlegende Prinzipien des Risikomanagements](#)

[5. Erfolgsfaktoren für ein gut verankertes Risikomanagement](#)

[6. Tipps zur Integration in bestehende Risikomanagementsysteme](#)

¹ Unternehmen, die unter das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) fallen, müssen die prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in ihre Grundsatzerklärung aufnehmen (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2 LkSG).

² Sobald das Modul III zum Thema *Maßnahmen und Wirksamkeitsprüfung* zur Verfügung steht, kann es über die Chemie³-Webseite (<https://www.chemiehoch3.de>) bestellt werden.

1. ZIEL DES RISIKOMANAGEMENTS

Das Risikomanagement dient Unternehmen dazu, die (potenziell) negativen Auswirkungen auf Menschenrechte in ihrer Wertschöpfungskette zu kennen, zu bewerten, zu priorisieren und durch die Implementierung von Maßnahmen proaktiv zu managen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte potenziell betroffener Personen oder Personengruppen vorzubeugen oder diese zu minimieren. Das Risikomanagement ist daher in erster Linie präventiv und soll Menschenrechtsverletzungen verhindern, damit diese nicht eintreten. In den Fällen, in denen negative Auswirkungen bereits eingetreten sind, ist es das Ziel, diese durch entsprechende Maßnahmen abzustellen oder zu mindern.

Das Risikomanagement dient dabei als in sich geschlossenes System, in dem alle relevanten menschenrechtsbezogenen Informationen innerhalb des Unternehmens zusammenlaufen und das sich durch klare Verantwortlichkeiten auszeichnet.

2. NUTZEN FÜR DAS UNTERNEHMEN

Unternehmen jeder Größenordnung können durch das Aufsetzen eines effektiven menschenrechtlichen Risikomanagements Risiken für Menschen und gleichzeitig Risiken für das eigene Unternehmen reduzieren. Dazu gehören beispielsweise Reputations- und Haftungsrisiken, die durch den Nachweis adressiert werden können, dass alle angemessenen Maßnahmen ergriffen wurden, um die eigene Beteiligung an (mutmaßlichen) Menschenrechtsverletzungen aktiv zu vermeiden und der Sorgfaltspflicht des Unternehmens angemessen nachzukommen. Bei der Durchführung von Risikoanalysen können Unternehmen ihr Verständnis von Märkten und strategischen Versorgungsquellen verbessern. So kann durch das menschenrechtliche Risikomanagement auch das Management unternehmensspezifischer Geschäfts- und Betriebsrisiken gestärkt werden.³

Auch für Unternehmen, die nicht unter das LkSG fallen, bietet der Aufbau eines strukturierten Risikomanagements Chancen: Neben den bereits genannten Aspekten hilft ein Risikomanagement auch dabei, den Erwartungen wichtiger Stakeholder wie Kunden und Investoren gerecht zu werden und sich auf etwaige gesetzliche Anforderungen vorzubereiten, die derzeit auf EU-Ebene erwartet werden. Daher wird es auch für kleine und mittelgroße Unternehmen immer wichtiger, ihre menschenrechtlichen Risiken zu kennen und angemessen zu adressieren.

³ OECD (2018): [*OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln*](#).

3. ANFORDERUNGEN AN DAS RISKOMANAGEMENT

Die VN-Leitprinzipien⁴ sehen die Einrichtung eines Risikomanagements für Unternehmen jeder Größenordnung als wichtigen Baustein der menschenrechtlichen Sorgfalt vor. Sie formulieren Anforderungen sowohl für das Risikomanagement als solches (VN-Leitprinzipien 15 & 17) als auch an einzelne Elemente, wie die Risikoanalyse oder Präventions- und Abhilfemaßnahmen (VN-Leitprinzipien 18–20, 24).

Auch das LkSG fordert die Einrichtung eines Risikomanagements als ein Kernelement der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sind demnach dazu verpflichtet, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einzurichten und die dort genannten Anforderungen umzusetzen (§ 4 LkSG). Die grundlegenden Bestimmungen des LkSG und Empfehlungen der VN-Leitprinzipien an das Risikomanagement sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Anforderungen an das Risikomanagement	VN-Leitprinzipien 	LkSG 
a) Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements zur Identifizierung, Prävention, Minimierung oder Beendigung		
... negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte,	x	x
... und eigenständiger umweltbezogener Risiken.		x
b) Festlegung von Zuständigkeiten zur Überwachung des Risikomanagements	x	x
c) Konsultation potenziell betroffener Gruppen und anderer relevanter Stakeholder	x	x

⁴ Die VN-Leitprinzipien sind rechtlich nicht verbindlich, haben sich seit ihrer Verabschiedung im Jahr 2011 aber zum international anerkannten Referenzrahmen für die menschenrechtliche Verantwortung von Staaten und Unternehmen etabliert. Sie bilden die Grundlage sowohl für den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte als auch für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

d) Verankerung des Risikomanagements in alle relevanten Geschäftsbereiche und Ableitung entsprechender Maßnahmen	x	x
e) Gestaltung des Risikomanagements als kontinuierlichen Prozess	x	x

a) Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements



Erläuterung: Sowohl das LkSG als auch die VN-Leitprinzipien fordern von Unternehmen die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements (§ 4 LkSG⁵, VN-Leitprinzipien 15 & 17). Das Ziel des Risikomanagementsystems ist es, (potenzielle) negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu identifizieren, zu bewerten und sinnvoll zu priorisieren sowie angemessene Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe zu ergreifen.

Menschenrechtliche Risiken sind potenzielle nachteilige Auswirkungen des Unternehmens auf Menschenrechte (Kommentar zu VN-Leitprinzip 17).⁶ Da negative Auswirkungen auf die Umwelt häufig auch mit negativen Auswirkungen auf Menschen einhergehen, sollten (neben den menschenrechtlichen Risiken) auch Umweltrisiken, die mit einer Verletzung der Menschenrechte einhergehen können, im Risikomanagement von Unternehmen jeder Größenordnung berücksichtigt werden. Eine Verschmutzung oder Zerstörung der Umwelt kann beispielsweise direkt mit dem Recht auf Gesundheit, dem Recht auf Nahrung oder einwandfreies Trinkwasser im Zusammenhang stehen. In diesem Fall werden die Rechte sowohl von den VN-Leitprinzipien als auch vom LkSG geschützt (VN-Leitprinzip 12, § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG).

⁵ Auf der Webseite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) finden Sie weitere Hinweise zum Thema Angemessenheit und Wirksamkeit: https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Angemessenheit_und_Wirksamkeit/angemessenheit_und_wirksamkeit.html.

⁶ Das LkSG beschreibt menschenrechtliche Risiken als Zustand, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der Verbote in § 2 Abs. 2 Nummer 1–12 vorliegt (§ 2 Abs. 2 LkSG).

Das LkSG definiert zusätzlich eigenständige umweltbezogene Risiken, die auf das Minamata⁷, das Stockholmer⁸ und das Basler Übereinkommen⁹ Bezug nehmen (§ 2 Abs. 3 LkSG). Unternehmen, die unter das Gesetz fallen, haben neben den menschenrechtlichen Risiken aus § 2 Abs. 2 LkSG also auch Risiken zu berücksichtigen, die im Zusammenhang mit Quecksilber, persistenten organischen Schadstoffen oder grenzüberschreitenden, gefährlichen Abfällen stehen.

Mehr Informationen zur Identifizierung, Bewertung und Priorisierung von Risiken finden Sie im [Modul II.2 Risikoanalyse](#).

Der *Chemie³-Branchenstandard* empfiehlt, bei der Risikoidentifizierung, -bewertung und -priorisierung einen ganzheitlichen Ansatz zu verfolgen. Das bedeutet, dass Unternehmen zunächst alle Risiken ermitteln und bewerten und sich nach einer anschließenden Priorisierung zunächst auf die größten Risiken konzentrieren sollten (risikobasiertes Vorgehen). So können Ressourcen zum Schutz der Menschenrechte gezielt eingesetzt und gleichzeitig Risiken für das Unternehmen (beispielsweise Reputations- oder Haftungsrisiken) reduziert werden. Mehr Informationen zu dieser Vorgehensweise und ihren Vorteilen finden Sie im [Kapitel 4 „Grundlegende Prinzipien des Risikomanagements“](#).

b) Festlegung von Zuständigkeiten zur Überwachung des Risikomanagements



Erläuterung: Das LkSG fordert von Unternehmen, die in seinen Geltungsbereich fallen, festzulegen, wer innerhalb des Unternehmens für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist (§ 4 Abs. 3 S. 1 LkSG). Es sieht vor, dass sich die Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens einmal jährlich über die Arbeit dieser Person, bspw. einer/s Menschenrechtsbeauftragten informiert (§ 4 Abs. 3 S. 2 LkSG). Auch die VN-Leitprinzipien beschreiben die allgemeine Festlegung von Zuständigkeiten als wichtige Voraussetzung, um die Erkenntnisse der Risikoanalyse in die relevanten Geschäftsabläufe zu integrieren und wirksame Maßnahmen abzuleiten (VN-Leitprinzip 19 (a)(i)).

Das [Modul I.2 Governance des Chemie³-Branchenstandards](#) kann Sie dabei unterstützen, diese Zuständigkeiten festzulegen und eine angemessene Governance-Struktur innerhalb Ihres Unternehmens aufzusetzen.

⁷ Das Minamata-Übereinkommen ist ein völkerrechtliches Übereinkommen, welches den Abbau, die Verarbeitung und die Entsorgung von Quecksilber regelt, um schädliche Quecksilberemissionen zu reduzieren. Es wird seit dem 1. Januar 2018 durch die Verordnung 2017/852 der EU umgesetzt. Das LkSG bezieht sich explizit auf das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und der Behandlung von Quecksilberabfällen nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens.

⁸ Das Stockholmer Übereinkommen ist ein völkerrechtliches Übereinkommen mit dem Ziel, die Freisetzung von persistenten organischen Chemikalien zu verringern oder zu verbieten. In der EU wurde das Stockholmer Übereinkommen durch die Verordnung (EG) 2019/1021 umgesetzt. Das LkSG bezieht sich explizit auf das Verbot der Produktion und Verwendung von entsprechenden Chemikalien und der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen.

⁹ Das Basler Übereinkommen ist ein völkerrechtliches Übereinkommen, welches den Export gefährlicher Abfälle regelt. In der EU wurde das Basler Übereinkommen durch die Verordnung (EG) 1013/2006 umgesetzt. Das LkSG bezieht sich explizit auf das Verbot der Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle nach Art. 1 des Übereinkommens.

c) Konsultation mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen relevanten Stakeholdern



Erläuterung: Bei der Risikoidentifizierung, -bewertung und -priorisierung sowie der Entwicklung von Maßnahmen hat das Unternehmen die Interessen von potenziell Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. Das LkSG nennt hier explizit die Beschäftigten des Unternehmens, die Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und diejenigen, die in sonstiger Art und Weise durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder eines Unternehmens in der Lieferkette in ihrer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können (§ 4 Abs. 4 LkSG). Die VN-Leitprinzipien betonen, dass bei der Berücksichtigung von potenziell Betroffenen ein verstärkter Fokus auf solche Gruppen oder Bevölkerungsteile gelegt werden sollte, die unter Umständen verstärkt von Vulnerabilität und Marginalisierung bedroht sind. Dabei sollten auch die unterschiedlichen Risiken, denen Frauen und Männer ausgesetzt sein können, beachtet werden. Sollten solche Konsultationen nicht möglich sein, sollten Wirtschaftsunternehmen zumutbare Alternativen in Erwägung ziehen, etwa die Konsultation unabhängiger und sachverständiger Ressourcen, wie beispielsweise Vertreter der Zivilgesellschaft (Kommentar zu VN-Leitprinzip 18).

Die Anforderungen aus dem LkSG und die Empfehlungen der VN-Leitprinzipien lassen sich als Grundprinzip „Fokus auf Rechteinhaber:innen“ zusammenfassen, das in [Kapitel 4](#) näher erläutert wird.

d) Verankerung des Risikomanagements in allen relevanten Geschäftsbereichen und Ableitung entsprechender Maßnahmen



Erläuterung: Eine wichtige Anforderung des LkSG und Empfehlung der VN-Leitprinzipien an das Risikomanagement ist, dass die Erkenntnisse der Risikoanalyse in die maßgeblichen Geschäftsbereiche und Prozesse integriert werden und dort angemessene Maßnahmen ergriffen werden (§ 4 Abs. 1 LkSG, VN-Leitprinzip 19). Diese Verankerung, die auch eine geeignete Governance-Struktur¹⁰ voraussetzt, erfolgt schrittweise im Rahmen der Sorgfaltsprozesse. Ein „maßgeblicher“ Geschäftsbereich kann beispielsweise der Einkauf sein, der durch die wirksame Überprüfung und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Zulieferern Risiken für Beschäftigte in der Lieferkette reduzieren kann. Weitere Beispiele sind die Personalabteilung und der Betriebsrat, die fachkundige Ansprechpartner für Arbeitsbedingungen sind und damit nicht nur eine Rolle für die eigenen Beschäftigten spielen, sondern deren Expertise auch in der Tiefe der Lieferkette genutzt werden kann, wenn es beispielsweise um Zwangsarbeit, Diskriminierung oder angemessenen Lohn geht.

¹⁰ Siehe auch [Modul I Grundsatzklärung und Governance](#) des Chemie³-Branchenstandards.

e) Gestaltung des Risikomanagements als kontinuierlichen Prozess



Erläuterung: Das Aufsetzen des Risikomanagements und die Durchführung der einzelnen Elemente sind keine einmalige Aufgabe, sondern ein kontinuierlicher Prozess (VN-Leitprinzip 17 lit. c). Das LkSG fordert von Unternehmen, die Risikoanalyse mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen (§ 5 Abs. 4 LkSG). Auch die Entwicklung von Maßnahmen, die sich an die Risikoanalyse anschließen, und deren Wirksamkeitsmessung ist ein regelmäßig stattfindender Prozess, in dem sich die einzelnen Elemente gegenseitig beeinflussen. „Anlassbezogen“ kann hier Situationen beschreiben, in denen ein Unternehmen ein neues Geschäftsfeld oder einen neuen (Beschaffungs-)Markt erschließt, neue Produkte und Dienstleistungen einführt, ein anderes Unternehmen kauft oder sich das operative Umfeld des Unternehmens in sonstiger Weise verändert. Weitere Anlässe, eine Risikoanalyse durchzuführen bzw. bestehende Analysen zu überprüfen, können neue Studien oder Medienberichte zu Menschenrechtsverletzungen sein sowie eine Beschwerde oder Meldung einer (potenziellen oder tatsächlichen) Menschenrechtsverletzung, die an das Unternehmen – beispielsweise über den Beschwerdemechanismus, den Betriebsrat oder durch Dritte – herangetragen wird und ein Tätigwerden des Unternehmens erfordert.

4. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN DES RISIKOMANAGEMENTS

Auch wenn das Risikomanagement in der Praxis von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich ausgestaltet sein kann, ergeben sich aus den oben genannten Anforderungen und Empfehlungen grundlegende Prinzipien für Unternehmen aller Größenordnungen, die einem effektiven Risikomanagement zugrunde liegen sollten:





Fokus auf Rechteinhaber:innen

Beim menschenrechtlichen Risikomanagement geht es darum, Risiken für Menschen zu identifizieren und zu adressieren. Es unterscheidet sich von anderen Risikomanagementsystemen daher grundlegend in der Perspektive, die dabei eingenommen wird: Statt Risiken für das Unternehmen zu betrachten, liegt der Fokus auf potenziell Betroffenen („Rechteinhaber:innen“), die durch das wirtschaftliche Handeln des Unternehmens oder eines Unternehmens in seiner Lieferkette nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen erleiden können (VN-Leitprinzip 17)¹¹.

Potenziell Betroffene können dabei nicht nur die eigenen Beschäftigten oder die Beschäftigten von Zulieferbetrieben in der Lieferkette sein, sondern beispielsweise auch externe Dienstleister, Anwohner:innen in der Nähe von Produktionsstandorten, Kund:innen oder Endverbraucher:innen. Dieser Perspektivenwechsel und die Abgrenzung von Risiken für Menschen gegenüber Risiken für das Unternehmen sind nicht immer einfach, auch weil beide oft miteinander einhergehen. Dennoch kann die Bewertung sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem, welche Kriterien zugrunde gelegt werden (siehe auch [Kapitel 6 „Tipps zur Integration in bestehende Risikomanagementsysteme“](#)). Der Perspektivenwechsel ist daher wichtig, um Risiken im Sinne der Rechteinhaber:innen angemessen zu priorisieren und mit wirksamen Maßnahmen zu adressieren. Der Fokus auf Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber umfasst auch, zu berücksichtigen, dass manche Personen(-gruppen) einem höheren Risiko für Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind oder für sie größere Hürden bestehen, sich Gehör zu verschaffen. Dazu gehören besonders vulnerable Gruppen wie beispielsweise Kinder, Personen mit Behinderung oder ethnische Minderheiten.

Auch für die Umsetzung des LkSG sollen Unternehmen einen Perspektivenwechsel vornehmen. Im Fokus des Risikomanagements stehen die Interessen der eigenen Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise vom wirtschaftlichen Handeln des Unternehmens oder eines Unternehmens in seinen Lieferketten betroffen sein können (einschließlich besonders vulnerabler Personengruppen).¹²

Die Einbeziehung von potenziell Betroffenen kann einen maßgeblichen Einfluss auf den Erfolg menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse haben. So können Risiken beispielsweise durch die Einbeziehung der eigenen Beschäftigten und/oder deren Vertretungen nicht nur besser identifiziert, sondern auch zielgerichtete Maßnahmen definiert werden. Gewerkschaften und Betriebsräte können wichtige Wissensträger sein. Durch die Nutzung globaler Gewerkschaftsstrukturen in der chemisch-pharmazeutischen Branche sowie unternehmensinterne Strukturen und Expertise der

¹¹ Das LkSG spricht insoweit von der unmittelbaren Betroffenheit einer geschützten Rechtsposition (§ 4 Abs. 1 LkSG).

¹² [BAFA-Handreichung \(2022\) „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“](#).

Arbeitnehmervertretungen¹³ können menschenrechtliche Risiken sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette besser identifiziert und angemessene Maßnahmen definiert werden. Die Einbeziehung von Rechteinhaber:innen kann durch verschiedene Kanäle umgesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise Austauschforen, Umfragen, Beschwerdekanäle, (Branchen-)Initiativen und die Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen sowie Nichtregierungsorganisationen.¹⁴

Die Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern sollte der Größe des Wirtschaftsunternehmens und der Art und dem Kontext seiner Geschäftstätigkeit Rechnung tragen (VN-Leitprinzip 18 lit. b). Zudem ist bei schwerwiegenden Risiken mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit und einem großen Einfluss des Unternehmens ggf. eine andere Art des Austauschs möglich und notwendig als bei weniger schwerwiegenden Risiken, bei denen das Unternehmen geringen Einfluss hat.



Ganzheitliche Betrachtung

Potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte können ihren Ursprung sowohl in den eigenen Geschäftstätigkeiten, in der vorgelagerten Lieferkette als auch in der nachgelagerten Wertschöpfung haben. Beim Aufbau menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse sollten Unternehmen sich daher nicht auf die Betrachtung von Risiken in vorgelagerten Lieferketten/-netzwerken von Produktionsgütern beschränken, sondern die ganze Breite des Unternehmens betrachten. Dazu gehört die Berücksichtigung möglicher Risiken, die mit dem eigenen Geschäftsbereich und den eigenen Geschäftstätigkeiten (auch solchen, die nicht das Kerngeschäft des Unternehmens betreffen), mit den Lieferketten der Produktionsgüter wie auch des indirekten Einkaufs¹⁵ (Goods not for Resale) inklusive Dienstleistungen, mit der Lieferung von Produkten an Endkund:innen – sowie im Rahmen der VN-Leitprinzipien auch deren Nutzung und Entsorgung – einhergehen können (§ 2 Abs. 5 LkSG, VN-Leitprinzip 17 lit. a).

¹³ Zur Information: Im Zuge des LkSG wird das Betriebsverfassungsgesetz zum 1. Januar 2023 angepasst. Dann hat der Unternehmer den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu unterrichten (§ 106 Absatz 3 Nr. 5b BetrVG neu). Ihr Unternehmen kann davon profitieren, mit dem Betriebsrat in den Austausch zu gehen, um zu klären, ob und wie dieser in den menschenrechtlichen Sorgfaltsprozess miteinbezogen werden kann. So können die dort ggf. vorhandene Expertise und Vernetzung des Betriebsrates für das Unternehmen gewinnbringend genutzt werden.

¹⁴ *DGCN (2021): Wie sieht effektives menschenrechtliches Risikomanagement aus? 5 Erkenntnisse aus der Praxis.*

¹⁵ Unter den indirekten Einkauf fallen alle Güter und Dienstleistungen, die nicht in die Erzeugnisse des Unternehmens einfließen und nicht zur Handelsware gehören. Der indirekte Einkauf umfasst damit verschiedene Waren und Dienstleistungen, beispielweise Betriebs- und Büroausstattung, Maschinen, Werkzeuge, Arbeitskleidung, IT-Hardware und Software, Dienstleistungen für Logistik, Instandhaltung oder auch Reinigung/Gebäudemanagement.

Der *Chemie³-Branchenstandard* beschreibt eine ganzheitliche Risikobetrachtung und folgt damit den Empfehlungen der VN-Leitprinzipien. Das bedeutet, dass Unternehmen in einem ersten Schritt alle menschenrechtlichen – und größere Unternehmen zudem eigenständige umweltbezogene¹⁶ – Risiken in einer übergeordneten Analyse betrachten und hier die gesamte Wertschöpfungskette einmal in den Blick nehmen, also sowohl die Lieferkette („Upstream“) als auch die eigenen Geschäftsbereiche und die nachgelagerte Wertschöpfung, Nutzung und Entsorgung („Downstream“). Die Analyse schließt auch die Risiken mit ein, die in der tieferen Lieferkette oder in Bereichen bzw. Regionen liegen, in denen das Unternehmen nur geringen Einfluss hat.

Ganzheitliche Betrachtung: „Lieferkette“	VN-Leitprinzipien	LkSG
Vorgelagerte Wertschöpfung: mittelbare Zulieferer (ab Gewinnung der Rohstoffe; keine unmittelbare Geschäftsbeziehung)	x	(x) ¹⁷¹⁸
Vorgelagerte Wertschöpfung: direkte Zulieferer	x	x
Eigener Geschäftsbereich (Herstellung oder Verwertung von Produkten, Erbringung von Dienstleistungen)	x	x
Lieferung an den Endkunden ¹⁹	x	x
ggf. weitere Verarbeitung	x	
Nutzung und Entsorgung / Verwertung des Produkts	x	

Das bedeutet nicht, dass alle identifizierten Risiken zur gleichen Zeit und in gleichem Umfang adressiert werden. In den meisten Fällen müssen Unternehmen die identifizierten Risiken priorisieren, um sich Schritt für Schritt den Risiken anzunähern, die prioritär durch angemessene

¹⁶ Da negative Auswirkungen auf die Umwelt häufig auch negative Auswirkungen auf Menschen haben, sollten (neben den menschenrechtlichen Risiken) auch Umweltrisiken, die mit einer Verletzung der Menschenrechte einhergehen können, im Risikomanagement von Unternehmen jeder Größenordnung berücksichtigt werden (VN-Leitprinzip 12, § 2 Abs. 1 LkSG). Das LkSG definiert zusätzlich eigenständige umweltbezogene Risiken, die sich aus dem Minamata-, dem Stockholmer und dem Basler Übereinkommen ableiten (§ 2 Abs. 3 LkSG), und fordert von Unternehmen, diese Risiken explizit zu berücksichtigen.

¹⁷ Ja bei „substanziierter Kenntnis“ nach § 9 Abs. 3 LkSG, s. nachfolgender Abschnitt „Hinweise zum LkSG“.

¹⁸ Laut der BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ sollten Risiken in der tieferen Lieferkette auch bei der anlassbezogenen Risikoanalyse bei einer Veränderung der Geschäftstätigkeit betrachtet werden, wenn deren wesentliche Veränderung bzw. ein Hinzukommen aus Sicht des Unternehmens aufgrund der Veränderung der Geschäftstätigkeit offensichtlich sind.

¹⁹ „Endkunde“ i.S.d. LkSG meint nicht zwingend Endverbraucher:innen, sondern die Abgabe an die Kunden des Unternehmens.

Maßnahmen adressiert werden sollten (mehr Informationen zum risikobasierten Ansatz und den Angemessenheitskriterien finden Sie im folgenden Kapitel).

Die ganzheitliche Betrachtung kombiniert mit dem risikobasierten Vorgehen bringt eine Reihe an Vorteilen mit sich:

- Es besteht eine bessere Kenntnis der Risiken und es kann ein systematisches Vorgehen nach außen kommuniziert werden.
- Durch die bessere Kenntnis der Risiken und das proaktive Adressieren der größten Risiken werden Reputations- und Haftungsrisiken für das Unternehmen reduziert.
- (Begrenzte) Ressourcen können gezielter dort eingesetzt werden, wo die Risiken am größten sind. So können sowohl Risiken für Menschen als auch für das Unternehmen wirksamer adressiert werden.
- Unternehmen werden den Erwartungen vieler Stakeholder gerecht, im Einklang mit den VN-Leitprinzipien zu handeln.

Hinweise zum LkSG:

Vorgelagerte Wertschöpfung

Auch wenn das LkSG in seiner Definition der Lieferkette mittelbare Zulieferer einschließt (§ 2 Abs. 5 LkSG), fordert es von Unternehmen, in Bezug auf mittelbare Zulieferer nur dann tätig zu werden, wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen (sog. „substantiierte Kenntnis“ nach § 9 Abs. 3 LkSG²⁰). Solche Anhaltspunkte können zum Beispiel Berichte über Menschenrechts- und Umweltrisiken in bestimmten Produktionsländern und Branchen sein, in denen mittelbare Zulieferer tätig sind, oder Informationen über Verstöße gegen die Menschenrechte bei einem Zulieferer in der Vergangenheit. Weiterhin können tatsächliche Anhaltspunkte zum Beispiel darin liegen, dass das Unternehmen über seinen Beschwerdemechanismus Informationen erhalten hat, die zuständige Behörde das Unternehmen informiert hat oder auch wenn allgemein bekannt ist, dass in der Region oder Branche des mittelbaren Zulieferers besondere menschenrechtliche Risiken bestehen.²¹

Zu entscheiden, wann „tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen oder nicht, kann in der Praxis oftmals herausfordernd sein und führt zu großer Unsicherheit bei Unternehmen. Unternehmen können Unsicherheiten reduzieren, indem sie Risiken in der tieferen Lieferkette in ihrer Analyse mitbetrachten, um bessere Kenntnis hierüber zu erlangen und ggf. proaktiv angemessene

²⁰ In der Handreichung des BAFA „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ sind diese Fälle unter dem Terminus „anlassbezogene Risikoanalyse aufgrund substantiiertes Kenntnis“ näher erläutert.

²¹ Deutscher Bundestag (2021): Begründung zum Gesetzesentwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten; Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte: Häufige Fragen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Maßnahmen zu ergreifen. Unternehmen, die mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken in der tieferen Lieferkette in der Risikobetrachtung nicht berücksichtigen, riskieren im Falle einer tatsächlichen Menschenrechtsverletzung Reputations- und Haftungsschäden.

Auch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) empfiehlt Unternehmen in seiner Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“²² mit Blick auf den Sinn und Zweck des LkSG und die Vorgaben der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, proaktiv vorzugehen. Unternehmen, denen bereits bekannt ist, dass in der tieferen Lieferkette des Unternehmens beziehungsweise in einzelnen Rohstoff- oder Materiallieferketten mit hohen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken zu rechnen ist, wird dort geraten, die entsprechenden Teile der Lieferkette in die jährliche regelmäßige Risikoanalyse zu integrieren. Indem die Risiken in der tieferen Lieferkette von Anfang an mitbedacht werden, könnten Unternehmen später häufig hohe Aufwände für eine anlassbezogene Risikoanalyse und die daraus folgende Aktualisierung der eigenen Präventionsmaßnahmen vermeiden.²³

Nachgelagerte Wertschöpfung

Die nachgelagerte Wertschöpfungskette beginnt, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung das Unternehmen verlassen hat (einschließlich der Nutzung des Produkts/der Dienstleistung sowie der Entsorgung des Produkts).

Das LkSG erfasst die Schritte, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe *bis zu der Lieferung an den Endkunden* (§ 2 Abs. 5 LkSG). Demnach muss das Unternehmen auch beim Vertrieb seiner Produkte Sorgfaltspflichten einhalten, allerdings sind die Sorgfaltspflichten in der Vertriebsphase auf den eigenen Geschäftsbereich und direkte Vertragspartner beschränkt.²⁴ Das LkSG sieht keine Sorgfaltspflichten bei der Nutzung und/oder Entsorgung des Produktes vor.

Die in der chemisch-pharmazeutischen Industrie hergestellten und verkauften Produkte können in ihrer Nutzung und/oder Entsorgung risikobehaftet sein. Ähnlich wie bei der vorgelagerten Wertschöpfung empfiehlt der *Chemie³-Branchenstandard* daher, proaktiv vorzugehen und mögliche Risiken in der Nutzung und Entsorgung oder dem Recycling von Produkten mit zu betrachten und diese (je nach Einflussmöglichkeit) zu reduzieren. So kann das Unternehmen seine menschenrechtlichen Risiken besser adressieren und zugleich Reputationsschäden, die mit möglichen

²² *BAFA-Handreichung (2022) „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“.*

²³ Laut der BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ sollten Risiken in der tieferen Lieferkette auch bei der anlassbezogenen Risikoanalyse bei einer Veränderung der Geschäftstätigkeit betrachtet werden, wenn deren wesentliche Veränderung bzw. ein Hinzukommen aus Sicht des Unternehmens aufgrund der Veränderung der Geschäftstätigkeit offensichtlich sind.

²⁴ Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 3 LkSG („mittelbare Zulieferer“), der ein Tätigwerden des Unternehmens nur bei mittelbaren Zulieferern, nicht jedoch bei anderen mittelbaren Vertragspartnern („mittelbare Kunden“) regelt.

Menschenrechtsverletzungen (und ggfs. der Verletzung eigenständiger umweltbezogener Pflichten gemäß § 2 Abs. 3 LkSG) in Bezug auf den Vertrieb der Produkte einhergehen können, reduzieren.



Risikobasierter Ansatz und Angemessenheit

Sowohl das LkSG²⁵ als auch die VN-Leitprinzipien erkennen an, dass Umfang und Komplexität des Risikomanagements und der Sorgfaltsprozesse von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich ausfallen.

Das LkSG verweist zur Gewichtung und Priorisierung der Risiken in § 5 Abs. 2 auf die Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG. Diese umfassen Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, die zu erwartende Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher sowie die Art des Verursachungsbeitrages. Das LkSG enthält keine konkreten Hinweise dazu, wie diese Angemessenheitskriterien in der Praxis konkret anzuwenden sind. Unternehmen, die dem LkSG unterfallen, müssen Risiken angemessen gewichten und priorisieren (§ 5 Abs. 2 LkSG). Das heißt nicht, dass es nur eine „richtige“ Möglichkeit gibt, wie die Priorisierung am Ende auszusehen hat²⁶; wohl aber, dass Gewichtung und Priorisierung fundiert und nachvollziehbar vorgenommen werden sollten. Dazu zählt auch eine nachvollziehbare Dokumentation, um bei Bedarf erklären und belegen zu können, wie Sie die Angemessenheitskriterien im Risikomanagement und der Risikoanalyse umsetzen und/oder im Einzelfall angewandt haben.

Unternehmen, die nicht dem LkSG unterliegen, wird empfohlen, sich an den VN-Leitprinzipien als anerkanntem internationalem Standard zu orientieren. Bei diesen werden die ermittelten potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zunächst nach ihrer Schwere (Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit) bewertet und priorisiert (Leitprinzip 24). Bei potenziellen Auswirkungen auf die Menschenrechte sehen standardisierte Ansätze zudem vor, auch die Eintrittswahrscheinlichkeit als Faktor zu berücksichtigen.²⁷

Die VN-Leitprinzipien erkennen an, dass menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse in ihrer Ausgestaltung je nach Größe des Unternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit unterschiedlich komplex ausfallen können (VN-

²⁵ Hinweise zum Thema Angemessenheit finden Sie auf der Webseite des BAFA unter folgendem Link:
https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Angemessenheit_und_Wirksamkeit/angemessenheit_und_wirksamkeit.html.

²⁶ Jedem Unternehmen steht ein gewisser Ermessensspielraum hinsichtlich Ausgestaltung und Methodenwahl zu. Die konkrete Ausgestaltung und Methodenwahl stehen unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit (vgl. BAFA- Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ Seite 6).

²⁷ *United Nations (2012): The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretative Guide.*

Leitprinzip 17 lit. b). Die Angemessenheit der Maßnahmen ist laut den VN-Leitprinzipien abhängig vom Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen (VN-Leitprinzip 19 lit. b).

Da das LkSG keine eigene Prüfreihefolge festlegt, können sich auch Unternehmen, die dem LkSG unterfallen, an dieser Vorgehensweise orientieren, weswegen der *Chemie³-Branchenstandard* diese Prüfreihefolge einheitlich für alle Unternehmen empfiehlt. Im [Modul II.2 Risikoanalyse im Kapitel 4 „Risikoanalyse in der Praxis“](#) finden Sie weitere Informationen sowie praxisorientierte Hilfestellungen hierzu.

Während die Prüfreihefolge von allen Unternehmen einheitlich zugrunde gelegt werden kann, gibt es bei der Gewichtung und Priorisierung der Risiken Unterschiede zwischen Unternehmen, die dem LkSG unterfallen, und solchen, die sich ausschließlich an den VN-Leitprinzipien orientieren: Nach den VN-Leitprinzipien ist die Schwere (Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit) das vorrangige Kriterium. Eine solche Wertung innerhalb der verschiedenen Priorisierungskriterien gibt es im LkSG nicht.

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der Angemessenheitskriterien nach den VN-Leitprinzipien und dem LkSG:

VN-Leitprinzipien	LkSG (§§ 5 Abs. 2, 3 Abs. 2)
Schwere (Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit) (vorrangig: Leitprinzip 24)	Zu erwartende Schwere
	Umkehrbarkeit
Eintrittswahrscheinlichkeit ²⁸	Eintrittswahrscheinlichkeit
Art und Umfang der Geschäftstätigkeit (Leitprinzip 17)	Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
Einflussvermögen, um der nachteiligen Auswirkung zu begegnen (Leitprinzip 19 zu angemessenen Maßnahmen)	Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher
Art des Verursachungsbeitrags (Leitprinzip 19 zu angemessenen Maßnahmen)	Art des Verursachungsbeitrags
Weitere Kriterien sind denkbar	Weitere Kriterien sind denkbar

²⁸ *United Nations (2012): The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretative Guide.*

Erläuterung zu den Angemessenheitskriterien²⁹:

- (1) Der Umfang der Geschäftstätigkeit bezieht sich beispielweise auf die Größe des Unternehmens, auf die Anzahl und Funktion der Beschäftigten oder auf das Umsatzvolumen. Die Art der Geschäftstätigkeit bezieht sich unter anderem auf die Beschaffenheit des angebotenen Produkts oder der angebotenen Dienstleistung, die Vielfalt der Geschäftsbeziehungen oder die überregionale oder internationale Ausrichtung des Unternehmens.
- (2) Die Schwere einer potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkung auf Menschenrechte bemisst sich am Ausmaß der Folgen, ihrem Umfang und an deren Umkehrbarkeit.³⁰ Die Betrachtung der Eintrittswahrscheinlichkeit dient dazu, zu bewerten, wie wahrscheinlich es ist, dass bestimmte Risiken auftreten. Somit ist der Faktor Eintrittswahrscheinlichkeit vor allem bei potenziellen, noch nicht eingetretenen negativen Auswirkungen relevant.
- (3) Das Einflussvermögen eines Unternehmens auf ein bestimmtes Risiko ist beispielsweise abhängig von seiner Größe, seinem Auftragsvolumen oder seiner Nähe zum Risiko. Diese ist höher, wenn das Unternehmen selbst der Verursacher ist, als wenn das Risiko tief in der Lieferkette liegt.
- (4) Das Einflussvermögen eines Unternehmens ist eng verbunden mit seinem Verursachungsbeitrag. Dieser beschreibt, ob ein Unternehmen ein Risiko unmittelbar verursacht, dazu beigetragen hat oder durch eine Geschäftsbeziehung lediglich mit dem Risiko verbunden ist.

Mehr Informationen zu den Angemessenheitskriterien finden Sie im [Modul II.2 Risikoanalyse im Kapitel 4 „Risikoanalyse in der Praxis“](#).

²⁹ In der BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ finden Sie im Anhang I eine Übersicht der Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG.

³⁰ Das LkSG nennt das Kriterium „Umkehrbarkeit“ getrennt von der „Schwere“ der (potenziellen) Auswirkung auf die Menschenrechte (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 LkSG). Die Umkehrbarkeit bezieht sich auf die Frage, ob es möglich und ggf. wie schwer es ist, der/den betroffene(n) Person(en) in den Ausgangszustand zurückzuerhelfen.



Effektive Governance-Struktur

Um ein angemessenes Risikomanagement im Unternehmen aufzubauen und kontinuierlich weiterzuführen, bedarf es der Festlegung klarer Verantwortlichkeiten. Das LkSG empfiehlt für die Unternehmen, die unter das Gesetz fallen, die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten, der für die Überwachung des Risikomanagements verantwortlich ist (§ 4 Abs. 3 LkSG). Darüber hinaus sollte das Risikomanagement alle wichtigen Abteilungen und Funktionen umfassen und relevante Wissensträger miteinbeziehen (VN-Leitprinzip 18 (a) & 19 (a)(i)). Letztlich bleibt die Verteilung von Verantwortlichkeiten eine unternehmensspezifische Frage, bei der Sie das [Modul I.2 Governance](#) des *Chemie³-Branchenstandards* unterstützen kann.

5. ERFOLGSFAKTOREN FÜR EIN GUT VERANKERTES RISIKOMANAGEMENT

Neben den in *Kapitel 4* beschriebenen grundlegenden Prinzipien für ein zielgerichtetes und angemessenes Risikomanagement gibt es eine Reihe von weiteren Erfolgsfaktoren³¹, um das Risikomanagement effektiv im gesamten Unternehmen zu verankern:

- **Demonstration der Bedeutung der menschenrechtlichen Sorgfalt für das Unternehmen:** Ein solches Signal kann beispielsweise das Einnehmen einer Führungsrolle der Unternehmensleitung und die Integration der Achtung der Menschenrechte in die Unternehmensstrategie sein.
- **Betrachtung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken als fester Bestandteil von Strategieentwicklungs- und Umsetzungsprozessen in allen relevanten Bereichen:** Die Minimierung von Risiken für Menschen auch als Chance für das Unternehmen zu betrachten, kann hierbei unterstützen.
- **Schaffung einer Kultur im Unternehmen, neben den Unternehmensrisiken auch Risiken für Menschen zu betrachten:** Dieser Perspektivenwechsel ist ein fundamentaler Bestandteil der Verankerung der menschenrechtlichen Sorgfalt im Unternehmen. Hier ist es zum einen wichtig, Anreize für das Management zu schaffen, menschenrechtliche Risiken unternehmensweit zu berücksichtigen. Zum anderen muss hierfür Expertise zu menschenrechtlichen Themen aufgebaut werden, so dass alle Beschäftigten und insbesondere Personen in Führungspositionen menschenrechtliche Risiken verstehen und wissen, welchen Einfluss ihr alltägliches Tun haben kann.

³¹ [UN Global Compact: Wie sieht effektives menschenrechtliches Risikomanagement aus?](#); BMZ-Studie: [Mit Verantwortung zum Erfolg – Praktische Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt in 10 Unternehmen](#).

- **Aufbau von langfristigen und vertrauensvollen Beziehungen zu Stakeholdern:** Der Aufbau von Vertrauen mit Stakeholdern – wie beispielsweise mit Geschäftspartner:innen, Rechteinhaber:innen, lokalen und internationalen Arbeitnehmervertretungen und Nichtregierungsorganisationen – kann einen positiven Beitrag zum effektiven Risikomanagement leisten. Partnerschaftliche Ansätze fördern ein wirksames Management von Menschenrechtsrisiken und unterstützen bei der Identifizierung und dem Erarbeiten von Lösungen von Grundursachen für diese Risiken. Stabile Geschäftsbeziehungen, die auf gegenseitigem Vertrauen basieren, können ebenso das Risikomanagement in der Lieferkette verbessern, da die Geschäftsbeziehung auf dem gemeinsamen Verständnis beruht, menschenrechtliches Risikomanagement als Investition zu sehen, von dem beide Partner profitieren.

6. TIPPS ZUR INTEGRATION IN BESTEHENDE RISIKOMANAGEMENTSYSTEME

Menschenrechtliche Risikomanagementsysteme sind in Unternehmen nicht alleinstehend, sondern existieren parallel oder als Teil von bestehenden Risikomanagementsystemen oder Due-Diligence-Prozessen. Menschenrechtliche Risikomanagementsysteme ähneln stark dem Aufbau von „klassischen“ Risikomanagementsystemen, wie beispielsweise dem Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001 oder dem Umweltmanagementsystem nach ISO 14001. Auch in diesen Systemen sind Risikoanalysen, die anschließende Implementierung von Maßnahmen und deren Wirksamkeitsmessung wichtige Elemente. Durch die Integration von menschenrechtlichen Risiken können Redundanzen vermieden und Synergien innerhalb verschiedener Risikomanagementsysteme genutzt werden.

1. **Identifizierung vorhandener Risikomanagementsysteme:** Unternehmen sollten sich zunächst fragen, welche (Risiko-)Managementsysteme in ihrem Unternehmen bereits vorhanden sind und wie diese Managementsysteme bestimmte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bereits abdecken. Arbeitsschutzmanagementsysteme betrachten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz – ein Thema, das auch im menschenrechtlichen Kontext wichtig ist. Umweltmanagementsysteme betrachten Risiken wie Umweltverschmutzung, die durch die Gefährdung der Gesundheit oder der Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung auch menschenrechtlich relevant sein können. Ähnliches gilt in der chemisch-pharmazeutischen Industrie beispielsweise für die Responsible Care Managementsysteme oder solche, die das verantwortungsvolle Produktmanagement abdecken (z.B. ICCA Global Product Strategy). Auch wenn in diesen Systemen keine explizite menschenrechtliche Terminologie genutzt wird, werden darüber häufig bereits menschenrechtlich relevante Themen abgedeckt, und Unternehmen

können auf diesen Systemen aufbauen und sie in menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse integrieren.

2. **Schließen von Lücken:** Nach der Identifizierung vorhandener (Risiko-)Managementsysteme ist es wichtig zu analysieren, welche menschenrechtlichen Themen und/oder Geschäftsbereiche und Prozesse durch diese Systeme bisher noch nicht abgedeckt werden. So kann in einem nächsten Schritt entschieden werden, ob relevante bestehende Systeme ausgebaut werden, um fehlende Bereiche oder Risiken abzudecken, oder diese durch zusätzliche menschenrechtliche Risikomanagementprozesse betrachtet werden.
3. **Integration in Enterprise Risk Managementsysteme:** Sobald sichergestellt ist, dass durch entsprechende Systeme auf operativer Ebene (in den relevanten Geschäftsbereichen und -prozessen) alle menschenrechtlichen und ggf. eigenständigen umweltbezogenen³² Risiken abgedeckt sind, können diese genau wie sonstige Unternehmensrisiken in übergeordnete Enterprise Risk Managementsysteme (ERM) integriert werden.

ERMs bewerten Unternehmensrisiken nach ihrer Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Schwere von Unternehmensrisiken bemisst sich hier beispielsweise an finanziellen oder operativen Auswirkungen, also Auswirkungen auf das Unternehmen. Hier unterscheidet sich das menschenrechtliche Risikomanagement grundlegend von klassischen Risikomanagementsystemen: Statt Risiken für das Unternehmen zu betrachten, liegt der Fokus auf potenziell Betroffenen („Rechteinhaber:innen“, vgl. [Kapitel 4 Fokus auf Rechteinhaber:innen](#)).

Ein wichtiger Schritt bei der Integration von menschenrechtlichen Risiken in das ERM ist es daher, dieses mit Kriterien zu erweitern, die – wie in [Kapitel 4](#) beschrieben – die Perspektive der Rechteinhaber:innen berücksichtigen. Es muss also sichergestellt werden, dass auch Risiken für potenziell Betroffene identifiziert und entsprechend der Kriterien der VN-Leitprinzipien und ggf. des LkSG priorisiert werden können. Dies erfordert auch, dass Personen, die Risiken der operativen Ebene im ERM erfassen, darin geschult sind, menschenrechtliche Risiken zu erkennen und den Perspektivenwechsel hin zum Fokus auf Rechteinhaber:innen zu vollziehen.

Nichtsdestotrotz bleiben bei der Integration von menschenrechtlichen Risiken in traditionelle ERMs einige fundamentale Herausforderungen bestehen, die Unternehmen berücksichtigen sollten: ERMs erfordern häufig eine gemeinsame Messgröße für Risiken, um diese vergleichbar zu machen. Hierfür werden meist finanzielle Messgrößen herangezogen, beispielsweise um finanzielle Auswirkungen durch potenzielle Compliance-Verstöße oder Reputationsschäden zu quantifizieren. Menschenrechtliche Risiken können mit solchen finanziellen Messgrößen jedoch nicht immer bewertet werden. Auch kann die gemeinsame Betrachtung mit anderen Risiken oder

³² Im Sinne des § 2 Abs. 3 LkSG.

Chancen dazu führen, dass menschenrechtliche Risiken „ausgewogen“ werden. Einen solchen Trade-off darf es bei menschenrechtlichen Risiken jedoch nicht geben. Daher ist es wichtig, bei der Bewertung und Priorisierung der Risiken für Menschen den Kriterien der VN-Leitprinzipien und ggf. des LkSG zu folgen (siehe im [Kapitel 4](#): Absatz zu [Angemessenheit](#)).

- 4. Integration in die Bewertung strategischer Geschäftsentscheidungen:** Zusätzlich ist es wichtig, menschenrechtliche Kriterien in die Bewertung strategischer Geschäftsentscheidungen zu integrieren, beispielsweise bei der Entscheidung für oder gegen ein Joint Venture, die Übernahme eines Unternehmens oder die Errichtung eines neuen Produktionsstandortes. Die Bewertung solcher Entscheidungen wird von Unternehmen häufig bereits an einer Reihe bestehender (beispielsweise wirtschaftlicher, steuerlicher oder finanzieller) Kriterien vorgenommen. Die Integration von menschenrechtlichen Kriterien kann dazu führen, dass diese Bewertungen noch robuster ausfallen und Unternehmen auch in diesen Entscheidungsprozessen ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen.

MODUL II.2 RISIKOANALYSE

MODUL II.2 – RISIKOANALYSE

Die menschenrechtliche Risikoanalyse umfasst die Identifizierung, Bewertung und Priorisierung (potenziell) negativer Auswirkungen eines Unternehmens auf die Menschenrechte. Sie ist ein wichtiger Bestandteil des Risikomanagements und ein Kernelement der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht. Alle weiteren Sorgfaltsprozesse basieren auf der Risikoanalyse, weshalb eine strukturierte Durchführung der Analyse und eine sinnvolle Priorisierung der Risiken besonders wichtig sind. Das *Modul II.2 Risikoanalyse des Chemie³-Branchenstandards* soll Unternehmen aller Größenordnungen dabei unterstützen, eine robuste menschenrechtliche Risikoanalyse durchzuführen und damit eine wichtige Grundlage für die Implementierung angemessener Maßnahmen zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte zu schaffen.

Die folgende Handlungsanleitung beschreibt die Anforderungen an eine Risikoanalyse, die sich aus den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (VN-Leitprinzipien) sowie für größere Unternehmen auch aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ergeben, und gibt praktische Unterstützung zu ihrer Durchführung. Das Modul baut auf dem [Modul II.1 „Überblick Risikomanagement“](#) auf, in dem unter anderem grundlegende Prinzipien des Risikomanagements und damit auch der Risikoanalyse beschrieben werden.

Inhaltsverzeichnis Risikoanalyse

- [1. Ziel der Risikoanalyse](#)
- [2. Nutzen für das Unternehmen](#)
- [3. Anforderungen an die Risikoanalyse](#)
- [4. Risikoanalyse in der Praxis](#)

1. ZIEL DER RISIKOANALYSE

Unternehmen können negative Auswirkungen auf Menschenrechte nur dann verhindern oder beenden, wenn Sie wissen, wo negative Auswirkungen potenziell auftreten können oder bereits aufgetreten sind. Das Ziel der Risikoanalyse ist es daher, die Auswirkungen der eigenen unternehmerischen Tätigkeiten auf Menschen und Umwelt zu kennen und zu verstehen. Die Risikoanalyse hilft Unternehmen dabei, zu identifizieren, wo im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten und Wertschöpfungsketten menschenrechtliche Risiken bestehen, diese Risiken zu bewerten und zu priorisieren. Nur so können sich Unternehmen auf die Risiken mit dem größten Handlungsbedarf fokussieren und angemessene, zielgerichtete Maßnahmen definieren.

Die Risikoanalyse sollte als kontinuierlicher Lernprozess verstanden werden. Sie bietet die Möglichkeit, intern zu sensibilisieren und Veränderungsprozesse anzustoßen.

2. NUTZEN FÜR DAS UNTERNEHMEN

Nur wenn Unternehmen die menschenrechtlichen Risiken kennen, können sie ihrer Sorgfaltspflicht angemessen nachkommen und Menschenrechtsverletzungen gezielt vorbeugen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse helfen Unternehmen dabei, sich zunächst auf die wichtigsten Risiken zu fokussieren und dadurch ihre vorhandenen Ressourcen bei deren Adressierung effizient einzusetzen. Durch die Analyse der eigenen Unternehmensaktivitäten und Beschaffungsstrukturen können Unternehmen zudem ihr Verständnis von Märkten und strategischen Versorgungsquellen verbessern und somit auch das Risikomanagement weiterer unternehmensspezifischer Geschäfts- und Betriebsrisiken stärken.

Darüber hinaus kann ein Unternehmen durch die effektive Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen auch Reputationsrisiken reduzieren. Menschenrechtliche Risiken können auch in operative, finanzielle und rechtliche Risiken oder Schäden umschlagen. Diese Unternehmensrisiken können durch eine systematische Risikoanalyse reduziert werden.

Die Kenntnis der eigenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ist für Unternehmen jeder Größenordnung zu einer Voraussetzung geworden, um gesetzlichen und gesellschaftlichen Erwartungen gerecht zu werden. Die Einrichtung eines strukturierten Risikomanagements und die Durchführung von Risikoanalysen helfen sowohl großen als auch kleinen und mittelgroßen Unternehmen dabei, bestehende (gesetzliche) Anforderungen³³ und Erwartungen zu erfüllen und sich auf Richtlinien vorzubereiten, die beispielsweise im Rahmen der EU-Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive / CSDDD)³⁴ vorbereitet werden. Zudem sollten Unternehmen aller Größenordnungen ihre Risiken kennen, um den steigenden Forderungen von unterschiedlichen Stakeholdern nach einer transparenten Kommunikation über die eigenen Risiken gerecht zu werden und Vertrauen schaffen zu können. So werden umweltbezogene und menschenrechtliche Aspekte beispielsweise immer stärker in Risikobewertungen von Geschäftspartnern, Investoren oder Banken miteinbezogen.

³³ Auch kleine und mittelgroße Unternehmen sind zunehmend von gesetzlichen Entwicklungen betroffen, die über ihre Geschäftsbeziehung auch an sie weitergegeben werden.

³⁴ Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für die CSDDD vorgelegt. Damit sollen Unternehmen, die in der EU tätig sind, zur Achtung von Menschenrechten und Umwelt in globalen Wertschöpfungsketten verpflichtet werden. Rat und Parlament sollen sich noch im Jahr 2022 zum Entwurf positionieren. Geplant ist derzeit, dass die nationalen Gesetzgeber die Richtlinie bis Ende 2024 in nationales Recht überführt haben werden (Stand 09/2022).

3. ANFORDERUNGEN AN DIE RISIKOANALYSE

Sowohl das LkSG (§ 5 LkSG) als auch die VN-Leitprinzipien³⁵ (VN-Leitprinzip 18) formulieren eine Reihe von Anforderungen und Empfehlungen zur Durchführung einer menschenrechtlichen Risikoanalyse. Diese sind in der folgenden Tabelle gegenübergestellt:

Anforderungen	VN-Leitprinzipien 	LkSG 
a) Identifizierung aller tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen...		
... im eigenen Geschäftsbereich	x	x
... bei unmittelbaren Zulieferern	x	x
... bei mittelbaren Zulieferern	x	(x) ³⁶
... in Zusammenhang mit den eigenen Produkten und/oder Dienstleistungen	x	
b) Angemessene Bewertung und Priorisierung der ermittelten Risiken	x	x
c) Interne Kommunikation der Ergebnisse an maßgebliche Entscheidungsträger	x	x
d) Angemessene und sinnvolle Einbeziehung von internem und externem Fachwissen sowie Konsultation mit (potenziell) betroffenen Personengruppen	x	(x)
e) Regelmäßige (jährliche) und anlassbezogene Durchführung	x	x

³⁵ Die VN-Leitprinzipien sind rechtlich nicht verbindlich, haben sich seit ihrer Verabschiedung im Jahr 2011 aber zum international anerkannten Referenzrahmen für die menschenrechtliche Verantwortung von Staaten und Unternehmen etabliert.

³⁶ Wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, so hat es anlassbezogen eine Risikoanalyse gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 durchzuführen (substantiierte Kenntnis, § 9 Abs. 3 LkSG).

a) Identifizierung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen



Erläuterung: Die VN-Leitprinzipien empfehlen Unternehmen, bei der Identifizierung der Risiken sowohl den eigenen Geschäftsbereich, die Lieferantenbeziehungen inkl. mittelbarer Zulieferer als auch mögliche Auswirkungen in der nachgelagerten Wertschöpfung zu betrachten, sofern das Unternehmen diese verursacht, zu ihnen beiträgt oder diese infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind (VN-Leitprinzipien 17 & 18).³⁷ Das heißt, Unternehmen aller Größenordnungen sollten in einem ersten Schritt eine ganzheitliche Betrachtung der Risiken durchführen, um im nächsten Schritt risikobasiert zu priorisieren.

Das LkSG fordert von Unternehmen, die in dessen Anwendungsbereich fallen, in ihrer menschenrechtlichen Risikoanalyse die eigenen Geschäftstätigkeiten und ihre unmittelbaren Zulieferer zu betrachten (§ 5 Abs. 1 LkSG). Mittelbare Zulieferer müssen laut LkSG nur dann (im Rahmen einer anlassbezogenen Risikoanalyse) in die Risikobetrachtung mit einbezogen werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichtverletzung möglich erscheinen lassen („substantiierte Kenntnis“, § 9 Abs. 3 LkSG).³⁸

In seiner Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“³⁹ empfiehlt das BAFA mit Blick auf den Sinn und Zweck des LkSG und die Vorgaben der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gleichwohl, proaktiv vorzugehen und bekannte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken in der tieferen Lieferkette in die regelmäßige Risikoanalyse zu integrieren.⁴⁰

Auch im Hinblick auf die nachgelagerte Wertschöpfungskette macht das Gesetz im Vergleich zu den VN-Leitprinzipien Einschränkungen. Das LkSG erfasst die Schritte, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung sowie Inanspruchnahme von Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis zur Lieferung an den Endkunden (§ 2 Abs. 5 LkSG).⁴¹

Der *Chemie³-Branchenstandard* folgt einer ganzheitlichen Betrachtung aller Risiken (nach den VN-Leitprinzipien) verknüpft mit dem risikobasierten Ansatz. Im [Modul II.1 „Überblick Risikomanagement“](#) finden Sie mehr Informationen zu diesem Vorgehen und seinen Vorteilen. Eine Hilfestellung dazu, wie

³⁷ Mehr Informationen zum „Verursachungsbeitrag“ finden Sie in [Kapitel 4 „Risikoanalyse in der Praxis“](#).

³⁸ Eine Ausnahme stellen Umgehungsgeschäfte i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 2 LkSG dar, bei denen mittelbare Zulieferer als unmittelbare Zulieferer gelten.

³⁹ [BAFA-Handreichung \(2022\) „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“](#).

⁴⁰ Laut der BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ sollten Risiken in der tieferen Lieferkette auch bei der anlassbezogenen Risikoanalyse bei einer Veränderung der Geschäftstätigkeit betrachtet werden, wenn deren wesentliche Veränderung bzw. ein Hinzukommen aus Sicht des Unternehmens aufgrund der Veränderung der Geschäftstätigkeit offensichtlich sind.

⁴¹ Endkunden i.S.d. LkSG sind nicht zwingend Endverbraucher:innen. Das Handeln von nachgelagerten Vertragspartnern (Kunden) ist per Definition nicht erfasst (§ 2 Abs. 5 und 7 LkSG).

Unternehmen dieses Vorgehen in der Praxis umsetzen können, finden Sie im [Kapitel 4 „Risikoanalyse in der Praxis“](#).

b) Angemessene Bewertung und Priorisierung der ermittelten Risiken



Erläuterung: Die VN-Leitprinzipien und das LkSG erkennen an, dass ein Unternehmen gegebenenfalls nicht alle Risiken gleichzeitig adressieren kann und die ermittelten Risiken bei Bedarf priorisiert.

Das LkSG verweist zur Gewichtung und Priorisierung der Risiken in § 5 Abs. 2 auf die Angemessenheitskriterien nach § 3 Abs. 2 LkSG. Diese umfassen Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, die zu erwartende Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, das Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher sowie die Art des Verursachungsbeitrages.⁴² Das LkSG enthält keine konkreten Hinweise dazu, wie diese Angemessenheitskriterien in der Praxis konkret anzuwenden sind. Unternehmen, die dem LkSG unterfallen, müssen Risiken angemessen gewichten und priorisieren (§ 5 Abs. 2 LkSG). Das heißt nicht, dass es nur eine „richtige“ Möglichkeit gäbe, wie die Priorisierung am Ende auszusehen hätte⁴³, wohl aber, dass Gewichtung und Priorisierung fundiert und nachvollziehbar vorgenommen werden sollten. Dazu zählt auch eine nachvollziehbare Dokumentation, um bei Bedarf erklären und belegen zu können, wie Sie die Angemessenheitskriterien im Risikomanagement und der Risikoanalyse umsetzen und/oder im Einzelfall angewandt haben.

Unternehmen, die nicht dem LkSG unterliegen, wird empfohlen, sich an den VN-Leitprinzipien als anerkanntem internationalem Standard zu orientieren. Bei diesen werden die ermittelten potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zunächst nach ihrer Schwere (Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit) bewertet und priorisiert (Leitprinzip 24). Bei potenziellen Auswirkungen auf die Menschenrechte sehen standardisierte Ansätze zudem vor, auch die Eintrittswahrscheinlichkeit als Faktor zu berücksichtigen.⁴⁴ Die Angemessenheit der Maßnahmen ist laut den VN-Leitprinzipien abhängig vom Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen (VN-Leitprinzip 19 lit. b).

Da das LkSG keine eigene Prüfreihefolge festlegt, können sich auch Unternehmen, die dem LkSG unterfallen, an dieser Vorgehensweise orientieren, weswegen der *Chemie³-Branchenstandard* diese Prüfreihefolge einheitlich für alle Unternehmen empfiehlt. Im [Modul II.2 Risikoanalyse im Kapitel 4](#)

⁴² In *Modul II.1* finden Sie in [Kapitel 4](#) die vergleichende Übersicht zu den Angemessenheitskriterien nach LkSG und VN-Leitprinzipien.

⁴³ Jedem Unternehmen steht ein gewisser Ermessensspielraum hinsichtlich Ausgestaltung und Methodenwahl zu. Die konkrete Ausgestaltung und Methodenwahl stehen unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. (vgl. BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“, Seite 6).

⁴⁴ United Nations (2012): The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretative Guide.

„[Risikoanalyse in der Praxis](#)“ finden Sie weitere Informationen sowie praxisorientierte Hilfestellungen hierzu.

Während die Prüfreihefolge von allen Unternehmen einheitlich zugrunde gelegt werden kann, gibt es bei der Gewichtung und Priorisierung der Risiken Unterschiede zwischen Unternehmen, die dem LkSG unterfallen, und solchen, die sich ausschließlich an den VN-Leitprinzipien orientieren: Nach den VN-Leitprinzipien ist die Schwere (Ausmaß, Umfang und Unumkehrbarkeit) das vorrangige Kriterium. Eine solche Wertung innerhalb der verschiedenen Priorisierungskriterien gibt es im LkSG nicht.

c) **Interne Kommunikation der Ergebnisse an maßgebliche Entscheidungsträger**



Erläuterung: Das LkSG fordert von Unternehmen, die in dessen Anwendungsbereich fallen, dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an alle maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert werden. Dazu gehören beispielsweise der Vorstand und die Einkaufsabteilung (§ 5 Abs. 3 LkSG). Die VN-Leitprinzipien empfehlen die interne Kommunikation ebenfalls, indem sie Unternehmen nahelegen, die Erkenntnisse der Risikoanalyse in alle maßgeblichen Geschäftsbereiche und Abläufe zu integrieren (VN-Leitprinzip 19).

d) **Angemessene und sinnvolle Einbeziehung von internem und externem Fachwissen sowie Konsultation mit (potenziell) betroffenen Personengruppen**



Erläuterung: Die Einbeziehung von Fachwissen und die angemessene Konsultation betroffener Personen(-gruppen) sind fester Bestandteil der Risikoanalyse nach den VN-Leitprinzipien (VN-Leitprinzip 18 lit. a, b). Sind Konsultationen nicht möglich, sehen die VN-Leitprinzipien vor, dass Unternehmen zumutbare Alternativen finden, um die Perspektive von potenziell betroffenen Personen(-gruppen) dennoch in ihre Analyse einfließen zu lassen – bspw. durch die Konsultation glaubwürdiger, unabhängiger und sachverständiger Ressourcen.

Auch wenn das LkSG selbst keine entsprechende Anforderung formuliert, findet sich in der Gesetzesbegründung die Empfehlung, bei der Durchführung der Risikoanalyse und im Rahmen der Möglichkeiten externes Wissen einzubeziehen.⁴⁵ Eine Anforderung an das Risikomanagement ist zudem, die Interessen der eigenen Beschäftigten sowie der Beschäftigten der Zulieferer und sonstiger potenziell Betroffener angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 4 LkSG). Hierzu bietet es sich an, die Personen zu konsultieren, entweder im direkten Austausch oder über Arbeitnehmervertretungen (wie beispielsweise Betriebsräte oder Gewerkschaften).

Häufig können Risiken beispielsweise durch die Einbeziehung der eigenen Beschäftigten und/oder ihrer Interessenvertretungen nicht nur besser identifiziert werden, sondern auch zielgerichtete

⁴⁵ Deutscher Bundestag; Drucksache 19/28649, Seite 44.

Maßnahmen definiert werden. Die Einbeziehung von Rechteinhaber:innen kann durch eine Vielzahl verschiedener Kanäle umgesetzt werden, beispielsweise Austauschforen, Umfragen, Beschwerdekanaäle, (Branchen-)Initiativen, die Zusammenarbeit mit (lokalen und internationalen) Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, die als legitime Interessenvertretungen von potenziell Betroffenen auftreten können.⁴⁶

Gewerkschaften und Betriebsräte können wichtige Wissensträger zu menschenrechtlichen Risiken sein und verfügen oft über Expertise in Menschenrechtsthemen. Durch die Nutzung globaler Gewerkschaftsstrukturen in der chemisch-pharmazeutischen Branche sowie unternehmensinterner Strukturen und Expertise der Arbeitnehmervertretung⁴⁷ können menschenrechtliche Risiken sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in der Lieferkette besser identifiziert und angemessene Maßnahmen definiert werden.

Zudem können Mitarbeiter:innen unter anderem aus der Einkaufsabteilung, der Compliance-Abteilung, der Nachhaltigkeitsabteilung oder der Personalabteilung einbezogen werden, um durch ihr Fachwissen die Informationsgrundlage der Risikoanalyse zu stärken.

Die Einbeziehung von Fachwissen und/oder die Konsultation von Betroffenen können daher für Unternehmen jeder Größenordnung nützlich sein. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang dies geschieht, kann auf individueller Ebene abgewogen werden, sollte jedoch fester Bestandteil der Risikoanalyse sein. In [Kapitel 4 „Risikoanalyse in der Praxis“](#) finden Sie weitere Informationen dazu, an welchen Stellen auf welche Weise Fachwissen einbezogen werden kann und Betroffene konsultiert werden können.⁴⁸

e) Regelmäßige (jährliche) und anlassbezogene Durchführung



Erläuterung: Durch die Dynamik der Menschenrechtssituation und eine mögliche Veränderung der Risikodisposition eines Unternehmens ist es notwendig, Risikoanalysen regelmäßig durchzuführen bzw. sie zu aktualisieren. Das LkSG fordert von Unternehmen die jährliche und anlassbezogene Durchführung der Analyse. „Anlassbezogen“ beschreibt hier Fälle, in denen das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage rechnen muss, z.B. durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes (§ 5 Abs. 4 LkSG). Menschenrechtliche

⁴⁶ DGCN (2021): Wie sieht effektives menschenrechtliches Risikomanagement aus? 5 Erkenntnisse aus der Praxis.

⁴⁷ Zur Information: Im Zuge des LkSG wird das Betriebsverfassungsgesetz zum 1. Januar 2023 angepasst. Dann hat der Unternehmer den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über Fragen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu unterrichten (§ 106 Absatz 3 Nr. 5b BetrVG neu). Ihr Unternehmen kann davon profitieren, mit dem Betriebsrat in den Austausch zu gehen, um zu klären, ob und wie dieser in den menschenrechtlichen Sorgfaltsprozess mit einbezogen werden kann. So können die dort ggf. vorhandene Expertise und Vernetzung des Betriebsrates für das Unternehmen gewinnbringend genutzt werden.

⁴⁸ Siehe auch [Kapitel 4 Grundlegende Prinzipien des Risikomanagements](#) in Modul II.1 Überblick Risikomanagement.

Risiken oder potenzielle Menschenrechtsverletzungen können auch über den Betriebsrat sowie Gewerkschaften und andere Dritte an das Unternehmen herangetragen werden und so eine anlassbezogene Risikoanalyse anstoßen.

Auch die VN-Leitprinzipien sehen vor, die Risikoanalyse regelmäßig durchzuführen: vor Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder Geschäftsbeziehung, vor größeren Entscheidungen oder Veränderungen in der Geschäftstätigkeit, als Reaktion oder in Vorausschau auf Veränderungen im Geschäftsumfeld und in regelmäßigen Abständen während der Dauer einer Tätigkeit oder Beziehung (VN-Leitprinzip 18, Kommentar).

4. RISIKOANALYSE IN DER PRAXIS

4.1 [Vorbereitung der Risikoanalyse](#)

4.2 [Anleitung zur Durchführung der Risikoanalyse](#)

4.3 [Spotlight – Risikoanalyse im Einkauf](#)

4.1 VORBEREITUNG DER RISIKOANALYSE

Vor Durchführung der Risikoanalyse empfiehlt es sich, einen Überblick über die eigenen Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette zu erstellen. So können Sie sich einen detaillierteren Überblick zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens⁴⁹ verschaffen. Das ist eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung einer angemessenen Risikoanalyse. Diese Angaben helfen dabei, zu bestimmen, welche Bereiche in die Risikoanalyse einbezogen werden sollten.

Mit Bezug auf die spezifischen Anforderungen des LkSG sind Unternehmen laut BAFA angehalten, grundlegende Informationen zur Struktur des eigenen Unternehmens, zur Beschaffungsstruktur und

⁴⁹ „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens“ ist ein Angemessenheitskriterium nach § 3 Abs. 2 LkSG. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sind [laut BAFA](#) übergreifend und mit Blick auf die Vorbereitung der Risikoanalyse zu berücksichtigen, nicht als konkretes Priorisierungskriterium (vgl. BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“).

zu den eigenen Lieferketten und Geschäftsbeziehungen zusammenzustellen und sich sukzessive um die Erhöhung der Transparenz in der Lieferkette zu bemühen⁵⁰.

4.2 ANLEITUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER RISIKOANALYSE

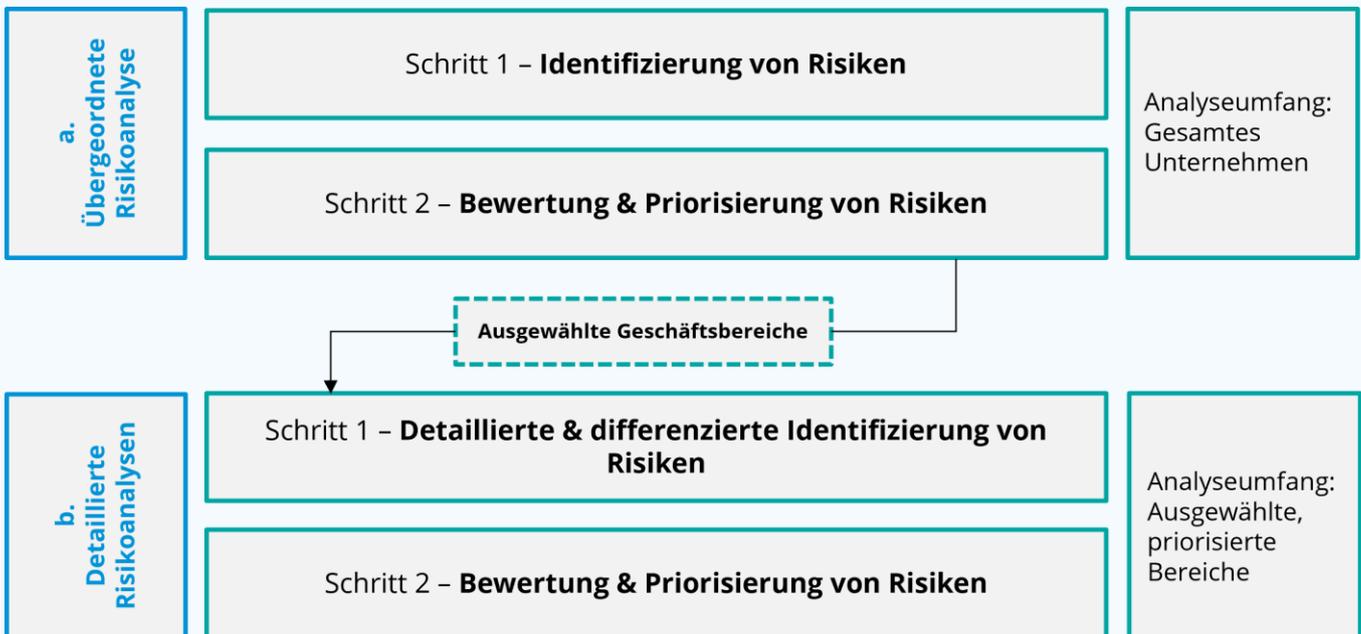
Die Risikoanalyse besteht aus der Identifizierung sowie Bewertung und Priorisierung von Risiken. Diese Schritte sind Teil eines kontinuierlichen Prozesses, der Unternehmen dabei hilft, einen Überblick über alle bestehenden Risiken zu erlangen und sich der Bearbeitung der Risiken mit dem größten Handlungsbedarf schrittweise anzunähern.

Dabei können mehrere Risikoanalysen sinnvoll sein, um sich dem Risikopotenzial zu nähern. Wichtig dabei ist, dass diese Risikoanalysen ineinandergreifen und, wo relevant, miteinander verknüpft werden und aufeinander aufbauen. Zudem können Risikoanalysen in unterschiedlicher Tiefe durchgeführt werden, beispielsweise im Hinblick darauf, wie differenziert Risiken ermittelt werden, wie stark potenziell Betroffene oder auch internes und externes Wissen einbezogen werden, oder wie detailliert die bestehenden Sorgfaltsprozesse im Unternehmen oder das Einflussvermögen des Unternehmens analysiert werden. Wie tiefgehend die Risikoanalyse an welchen Stellen durchgeführt werden sollte und kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit, der Komplexität der Geschäftstätigkeiten und Liefernetzwerke, der Schwere der möglichen Menschenrechtsverletzung, der Risikoexposition des Unternehmens (bzw. bestimmter Geschäftsbereiche) und den zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Dieses Kapitel beschreibt das schrittweise Vorgehen bei der Risikoanalyse – angefangen bei einer übergeordneten Risikoanalyse für das gesamte Unternehmen hin zu detaillierteren Analysen in ausgewählten Bereichen. Diese Erläuterungen sollen sowohl kleinen, mittleren als auch großen Unternehmen dazu dienen, ein für das eigene Unternehmen sinnvolles und angemessenes Vorgehen zu entwickeln.

⁵⁰ Mehr Informationen hierzu finden Sie in der BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ auf Seite 10 und 11.

Abbildung 1: Die verschiedenen Ebenen der Risikoanalyse



© 2022 Löning – Human Rights & Responsible Business

a. Übergeordnete Risikoanalyse

Um in einem ersten Schritt einen ganzheitlichen Überblick über alle bestehenden Risiken zu erlangen („ganzheitliche Betrachtung“)⁵¹, sollten zunächst alle Unternehmensbereiche und Wertschöpfungsstufen in den Blick genommen werden.

Ziel ist es, eine systematische Übersicht zu erstellen, um zu erkennen, welche Rechteinhaber:innen und Menschenrechte durch die Geschäftstätigkeiten und Geschäftsbeziehungen des Unternehmens betroffen sein können. Auf Basis dieser übergeordneten Risikoanalyse können bereits Risiken bewertet und priorisiert sowie prioritäre Handlungsfelder identifiziert und Maßnahmen abgeleitet werden. Zudem dient die übergeordnete Risikoanalyse dazu, zu identifizieren, an welchen Stellen die Risikoanalyse noch vertieft werden sollte, um weiter zu priorisieren und geeignete Maßnahmen abzuleiten.

⁵¹ Mehr Informationen zu diesem Ansatz finden Sie in [Modul II.1 Risikomanagement](#) des *Chemie³-Branchenstandards*.

b. Detaillierte Risikoanalysen

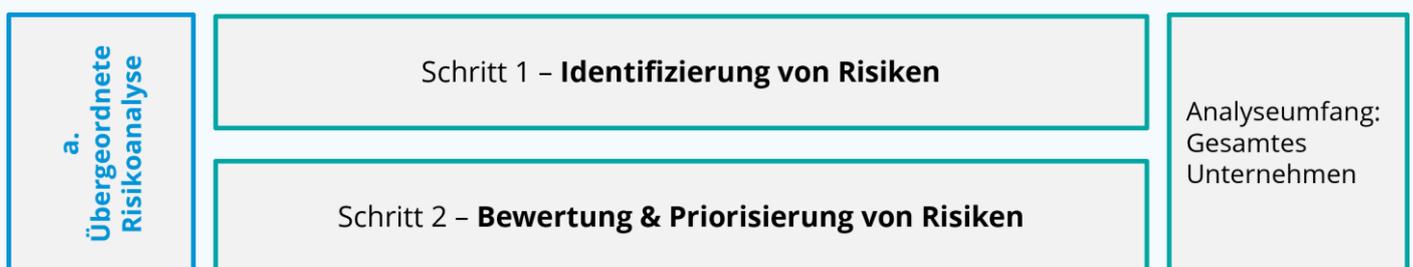
Detaillierte Analysen können unterschiedliche Ziele verfolgen: Durch die tiefergehenden Analysen können (insbesondere schwerwiegende) Risiken und deren Ursachen besser verstanden werden; ausgewählte Geschäftsbereiche oder -tätigkeiten können weiter differenziert und Risiken so konkreter ermittelt werden. Die detailliertere Analyse kann außerdem dazu beitragen, Risiken und Handlungsfelder weiter zu priorisieren.

In ausgewählten Bereichen wird die Risikoanalyse so in jedem Schritt granularer und detaillierter. Ziel ist es, für alle Bereiche oder Aktivitäten angemessene Maßnahmen definieren zu können.

Die tiefere Analyse ausgewählter Bereiche soll dabei die übergeordnete Analyse nicht ersetzen, sondern ergänzen, und an den Stellen, wo es sinnvoll und notwendig ist, vertiefen. Die Ergebnisse der detaillierten Analyse sollten zurück in die übergeordnete Risikoanalyse fließen, um so einen ganzheitlichen Blick auf die Risiken zu fördern.

Die zwei unterschiedlichen Ebenen werden in den folgenden *Kapiteln 4.2 a) „Die übergeordnete Risikoanalyse“* und *4.2 b) „Die detaillierte Risikoanalyse“* beschrieben und näher erläutert.

4.2 a) DIE ÜBERGEORDNETE RISIKOANALYSE



© 2022 Löning – Human Rights & Responsible Business

Wie genau die übergeordnete Risikoanalyse durchgeführt wird und wie tief diese Analyse bereits geht, kann von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein und ist unter anderem abhängig von der Größe und Komplexität des Unternehmens, den bereits bestehenden Sorgfaltsprozessen und vorhandenen Informationen zu menschenrechtlichen Risiken.

Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung, wie Sie schrittweise bei der Durchführung einer übergeordneten Risikoanalyse vorgehen können.

Schritt 1 – Identifizierung von Risiken

Der erste Schritt der Risikoanalyse ist die Identifizierung der sogenannten inhärenten Risiken (sog. „Brutto-Risiken“⁵²). Die inhärenten Risiken basieren auf den typischen Sektor- oder Branchenrisiken, die mit einer Tätigkeit an sich einhergehen, und/oder Risiken, die mit dem Land einhergehen, in der die Tätigkeit stattfindet.

Das inhärente Risiko ist nicht unternehmensspezifisch, sondern spezifisch für die Branche/den Sektor bzw. eine bestimmte Tätigkeit und/oder für ein Land.

Beispiel 1: Ein inhärentes Risiko in der chemisch-pharmazeutischen Branche sind Arbeitsschutz- und Gesundheitsrisiken für Beschäftigte in der Produktion, unter anderem durch den Umgang mit Gefahrstoffen und/oder schweren Maschinen.

Beispiel 2: Ein inhärentes Risiko für die Transport- und Logistikbranche ist das Risiko geringer Löhne, langer Arbeitszeiten und Zwangsarbeit für die Arbeiter:innen, beispielsweise aufgrund der Beschäftigung einer großen Anzahl an Leiharbeiter:innen für gering qualifizierte Tätigkeiten.

Beispiel 3: Ein inhärentes Risiko, das in Venezuela besteht, ist das Risiko schlechter Arbeitsbedingungen und Zwangsarbeit, da das Land selbst die Menschenrechte nicht ausreichend schützt und/oder die Einhaltung bestimmter Standards unzureichend kontrolliert.



Praxishilfe: Risikoüberblick

Die Praxishilfe „Risikoüberblick“ des Chemie³-Branchenstandards umfasst die für die chemisch-pharmazeutische Branche typischen Geschäftstätigkeiten, Rechteinhaber:innen und relevantesten menschenrechtlichen Risiken. Der Risikoüberblick kann als Grundlage für die im Folgenden beschriebenen Schritte 1.1 bis 1.3 herangezogen und von Unternehmen (bei Bedarf) angepasst werden (siehe Hinweise zur Praxishilfe).

Die Praxishilfe „Risikoüberblick“ kann auf der Webseite des Chemie³-Branchenstandards bestellt werden: <https://www.chemiehoch3.de/branchenstandard/>

⁵² Das inhärente bzw. „Brutto-Risiko“ ist nicht zwingend mit dem tatsächlichen Risiko identisch. Das tatsächliche Risiko („Netto-Risiko“) wird anhand des „Brutto-Risikos“ abzüglich effektiver Präventionsmaßnahmen ermittelt (s.u., [Kapitel 4.2 a\) Schritt 2.3 Bestimmung des tatsächlichen Risikos \(„Netto-Risikos“\)](#)). Falls Ihr Unternehmen in bestimmten Bereichen schon sehr gute Präventionsmaßnahmen etabliert hat, schließt das ein hohes „Brutto-Risiko“ nicht aus, allerdings werden diese in einem nachgelagerten Schritt berücksichtigt.

1.1 Mapping der Geschäftstätigkeiten

Ein pragmatischer Ausgangspunkt für die Identifizierung von inhärenten Risiken ist die Auflistung der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens. Denken Sie hier nicht nur an Ihr Kerngeschäft, sondern an alle Tätigkeiten, die den täglichen und langfristigen Fortbestand des Unternehmens sichern. Dazu gehören beispielsweise auch der Einkauf von Dienstleistungen, der indirekte Einkauf⁵³ (Goods not for Resale) oder Investitionstätigkeiten. Der *Chemie³-Branchenstandard* empfiehlt die Betrachtung der gesamten Wertschöpfungskette, nicht nur der vorgelagerten Zulieferer.⁵⁴



Hinweis zur Praxishilfe: Für das Mapping Ihrer Geschäftstätigkeiten können Sie den *Risikoüberblick* als Grundlage nutzen. Dieser zeigt die für die chemisch-pharmazeutische Branche typischen Geschäftstätigkeiten. Sie können beispielsweise Geschäftstätigkeiten entfernen, die für Ihr Unternehmen nicht relevant sind. Falls Sie beispielsweise keinen eigenen Logistikbereich oder keine eigene Abfallentsorgung haben (sondern diese Tätigkeiten ausgelagert haben), so können Sie die Zeilen *Eigene Logistik* und *Eigene Abfallentsorgung* im Tabellenblatt „Eigener Geschäftsbereich“ entfernen/ausblenden. Gleichmaßen können Sie weitere relevante Geschäftstätigkeiten entsprechend hinzufügen (z.B. (signifikante) Investitionstätigkeiten, relevante Forschungstätigkeiten etc.).

1.2 Mapping der Rechteinhaber:innen

Basierend auf den Erkenntnissen aus dem vorherigen Schritt, sollten den einzelnen Geschäftsaktivitäten Personen(-gruppen) zugeordnet werden, auf deren Rechte das Unternehmen mit der jeweiligen Geschäftsaktivität potenziell negative Auswirkungen haben kann. Potenziell Betroffene – sogenannte Rechteinhaber:innen – können nicht nur Ihre eigenen Beschäftigten oder Beschäftigte bei Ihren Zulieferern sein, sondern auch Mitarbeiter:innen von externen Dienstleistern, Leiharbeiter:innen, Anwohner:innen in der Nähe von Produktionsstandorten, Mitarbeitende im Transportwesen, Kund:innen sowie Endverbraucher:innen/Nutzer:innen Ihrer Produkte oder Dienstleistungen.



Hinweis zur Praxishilfe: Auch für diesen Schritt kann der *Risikoüberblick* als Grundlage genutzt werden. Er zeigt die potenziell betroffenen Personen(-gruppen) verknüpft mit der jeweiligen Geschäftstätigkeit. Auch hier sollten Sie für Ihr Unternehmen sinnvolle Anpassungen vornehmen. Falls Ihr Unternehmen beispielsweise keine Leiharbeiter:innen beschäftigt,

⁵³ Unter den indirekten Einkauf fallen alle Güter und Dienstleistungen, die nicht in die Erzeugnisse des Unternehmens einfließen und nicht zur Handelsware gehören. Der indirekte Einkauf umfasst damit verschiedene Waren und Dienstleistungen, beispielweise Betriebs- und Büroausstattung, Maschinen, Werkzeuge, Arbeitskleidung, IT-Hardware und Software, Dienstleistungen für Logistik, Instandhaltung oder auch Reinigung/Gebäudemanagement.

⁵⁴ Vgl. [Modul II.1 Überblick Risikomanagement](#), Abschnitt „Ganzheitliche Betrachtung“.

können Sie die Zeile *Leiharbeiter:innen* im Tabellenblatt „Eigener Geschäftsbereich“ entfernen/ausblenden. Gleichmaßen kann es sinnvoll sein, je nach Tätigkeit und Land, weitere Personen(-gruppen), die potenziell von Menschenrechtsverletzungen betroffen sein können, hinzuzufügen oder Gruppen (z.B. eigene Beschäftigte) weiter zu differenzieren⁵⁵ (z.B. in bestimmte vulnerable Gruppen, u.a. ethnische Minderheiten, Personen mit Behinderung oder Migranten).

1.3 Risikoidentifizierung

In diesem Schritt werden pro Geschäftstätigkeit und Gruppe von Rechteinhaber:innen möglichst alle potenziellen negativen Auswirkungen identifiziert (inhärente, bzw. „Brutto-Risiken“). Bei der Identifizierung der inhärenten Risiken geht es vor allem darum, Risiken zu identifizieren, die entweder allgemein mit der Branche oder dem entsprechenden Tätigkeitsfeld einhergehen und/oder in Ihrem Unternehmen bereits bekannt sind. In der übergeordneten Risikoanalyse sollten dabei einmal alle denkbaren Risiken ermittelt werden, um blinde Flecken in der Risikoidentifizierung zu vermeiden. Das bedeutet nicht, dass alle identifizierten Risiken dann zur gleichen Zeit und in gleichem Umfang adressiert werden müssen. Die Bewertung und Priorisierung der Risiken für Ihr Unternehmen erfolgt im nächsten Schritt (siehe [Schritt 2 „Bewertung & Priorisierung der Risiken“](#)).



Hinweis zur Praxishilfe: Der *Risikoüberblick* zeigt die relevantesten menschenrechtlichen Risiken für die chemisch-pharmazeutische Industrie, verknüpft mit den jeweiligen Rechteinhaber:innen und Geschäftstätigkeiten. Er zeigt dabei nicht die tatsächlichen Risiken für ein bestimmtes Unternehmen, sondern typische Branchenrisiken (inhärente Risiken). Einige der Risiken (die im *Risikoüberblick* angekreuzt sind) werden für Ihr Unternehmen daher eine höhere und andere eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit haben. Falls Sie beispielsweise nur in Deutschland eigene Produktionsstandorte haben, so wird das Risiko *Landrechte* in Bezug auf Ihre *eigenen Produktionstätigkeiten* eine sehr geringe Eintrittswahrscheinlichkeit haben. Die Bewertung der inhärenten Risiken (nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit) erfolgt im nächsten Schritt (siehe [Schritt 2 „Bewertung & Priorisierung der Risiken“](#)).

⁵⁵ Diese weitere Differenzierung kann sinnvoll sein, wenn bestimmte Risiken (z.B. das Risiko der Diskriminierung) höher für bestimmte Personen innerhalb einer Gruppe von Rechteinhaber:innen sind.

Welche Risiken sollten in der Risikoanalyse betrachtet werden?

Die VN-Leitprinzipien (VN-Leitprinzip 12) sowie das LkSG (§ 2 Abs. 1 LkSG) beruhen auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen⁵⁶ und der Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, welche die acht ILO-Kernarbeitsnormen⁵⁷ umfasst. Sie bilden die Basis der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (mehr Informationen zu den ILO-Kernarbeitsnormen finden Sie im [Modul I.1 Grundsatzerklärung des Chemie³-Branchenstandards](#)).

(Potenzielle) negative Auswirkungen von Unternehmen können sich über das gesamte Spektrum der dort aufgeführten Menschenrechte erstrecken. Dabei gibt es einige Risikothemen, die häufiger im Zusammenhang mit unternehmerischen Tätigkeiten stehen als andere. Das LkSG nennt eine Reihe von geschützten Rechtspositionen, die Unternehmen in ihren Sorgfaltprozessen zu berücksichtigen haben (§ 2 Abs. 2, 3 LkSG). Auch Unternehmen, die nicht unter das LkSG fallen, können sich in ihrem Risikomanagement an dieser Auflistung in § 2 Abs. 2 LkSG orientieren, da sie die Risikofelder abdeckt, auf die Unternehmen typischerweise Auswirkungen haben können:

Menschenrechtliche Risiken:

- ▶ Kinderarbeit – Mindestalter von Beschäftigten
- ▶ Schlimmste Formen der Kinderarbeit
- ▶ Zwangsarbeit
- ▶ Alle Formen der Sklaverei
- ▶ Missachtung des geltenden Arbeitsschutzes
- ▶ Missachtung der Koalitionsfreiheit

⁵⁶ In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formulieren die Vereinten Nationen bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als Ideal, das alle Völker und Nationen gemeinsam erreichen sollen. Um den Menschenrechten, die in der Allgemeinen Erklärung enthalten sind, eine völkerrechtlich verbindliche Form zu geben, verabschiedeten die Vereinten Nationen 1966 zwei Menschenrechtspakte: den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt). Beide traten 1976 in Kraft. Zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den zwei Zusatzprotokollen zum Zivilpakt bilden sie die sogenannte Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Human Rights), ein Begriff, der vor allem im englischsprachigen Raum gebräuchlich ist.

⁵⁷ Die ILO-Kernarbeitsnormen setzen universelle Mindeststandards für menschenwürdige Arbeit. Sie umfassen die vier Bereiche Vereinigungsfreiheit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Abschaffung der Kinderarbeit und Beseitigung der Zwangsarbeit. Sie wurden in acht Übereinkommen festgehalten und besitzen als Menschenrechte für alle ILO-Mitgliedstaaten universelle Gültigkeit, unabhängig davon, ob die Übereinkommen ratifiziert wurden oder nicht. Auch Unternehmen sollen sich bemühen, die ILO-Kernarbeitsnormen überall dort zu berücksichtigen, wo sie tätig sind.

- ▶ Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- ▶ Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- ▶ Umweltveränderungen (Boden, Gewässer, Luft, Lärm, übermäßiger Wasserverbrauch), die Menschenrechte beeinträchtigen
- ▶ Zwangsräumungen und Entzug natürlicher Lebensgrundlagen (Landrechte)
- ▶ Beauftragung von Sicherheitskräften, die Leib und Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen.

Diese Liste an menschenrechtlichen Risikofeldern kann Unternehmen als Orientierung dienen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG liegt ein menschenrechtliches Risiko aber auch im Verstoß gegen ein Verbot eines über die Nummern 1–11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Unternehmen sind daher gut beraten, für sich ggf. weitere menschenrechtliche Risiken, die potenziell entlang der Wertschöpfungskette auftreten können, zu identifizieren und in die übergeordnete Risikoanalyse aufzunehmen (beispielsweise das Risiko exzessiver angeordneter Arbeitsstunden ohne direkte Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit oder Gesundheitsrisiken außerhalb des Arbeitsplatzes).



Hinweis zur Praxishilfe: Der *Risikoüberblick* beinhaltet (für die ausgewiesenen Geschäftstätigkeiten und Rechteinhaber:innen) die relevantesten Risiken für die chemisch-pharmazeutische Branche und enthält Erläuterungen zu den Risiken im Unternehmenskontext.

Umweltbezogene Risiken:

Umweltbezogene Risiken können für Unternehmen, die dem LkSG unterliegen, in zweierlei Hinsicht relevant sein: Zum einen können bestimmte Umweltrisiken sich direkt auf die Menschenrechte auswirken (Beispiel: Eine Gewässerverunreinigung führt dazu, dass bestimmte Personen keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser mehr haben.). Zum anderen sind die umweltbezogenen Risiken i.S.d. § 2 Abs. 3 LkSG auch dann zu untersuchen, wenn kein unmittelbarer Menschenrechtsbezug besteht.

Nach den VN-Leitprinzipien werden keine eigenständigen Umweltrisiken geprüft. Sofern ein umweltbezogenes Risiko unmittelbar zu einem Menschenrechtsverstoß führen würde, sind diese Risiken jedoch ebenfalls in die Risikobetrachtung aufzunehmen.

Eigenständige umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG:

- ▶ Umgang mit Quecksilber nach dem Minamata-Übereinkommen
- ▶ Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen nach dem Stockholmer Übereinkommen
- ▶ Einfuhr und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen nach dem Basler Übereinkommen

Diese eigenständigen umweltbezogenen Risiken sind häufig verknüpft mit bestimmten Produkten und/oder Ländern. In Bezug auf diese umweltbezogenen Risiken sollten Sie in der übergeordneten Risikoanalyse zunächst ermitteln, ob diese Risiken für Ihre Produkte und damit verbundene Ressourcengewinnung und Produktionsprozesse relevant sind. Sollten Sie diese Risiken für Ihr Unternehmen als relevant identifizieren, empfiehlt es sich, im nächsten Schritt eine detailliertere Analyse der eigenständigen umweltbezogenen Risiken durchzuführen. § 2 Abs. 3 LkSG regelt recht umfassend, wann ein Verstoß gegen ein Verbot ein umweltbezogenes Risiko darstellt.

Schritt 2 – Bewertung & Priorisierung der Risiken

Nachdem die Risiken identifiziert wurden, folgt die Bewertung und Priorisierung. Ziel der Priorisierung ist es, die schwerwiegendsten Risiken und prioritären Handlungsfelder zu identifizieren, um angemessene Maßnahmen abzuleiten. Zudem dient die risikobasierte Priorisierung dazu, Geschäftstätigkeiten (oder auch Risiken, Rechteinhaber:innen oder Produkte) zu identifizieren, die im nächsten Schritt noch detaillierter analysiert werden.

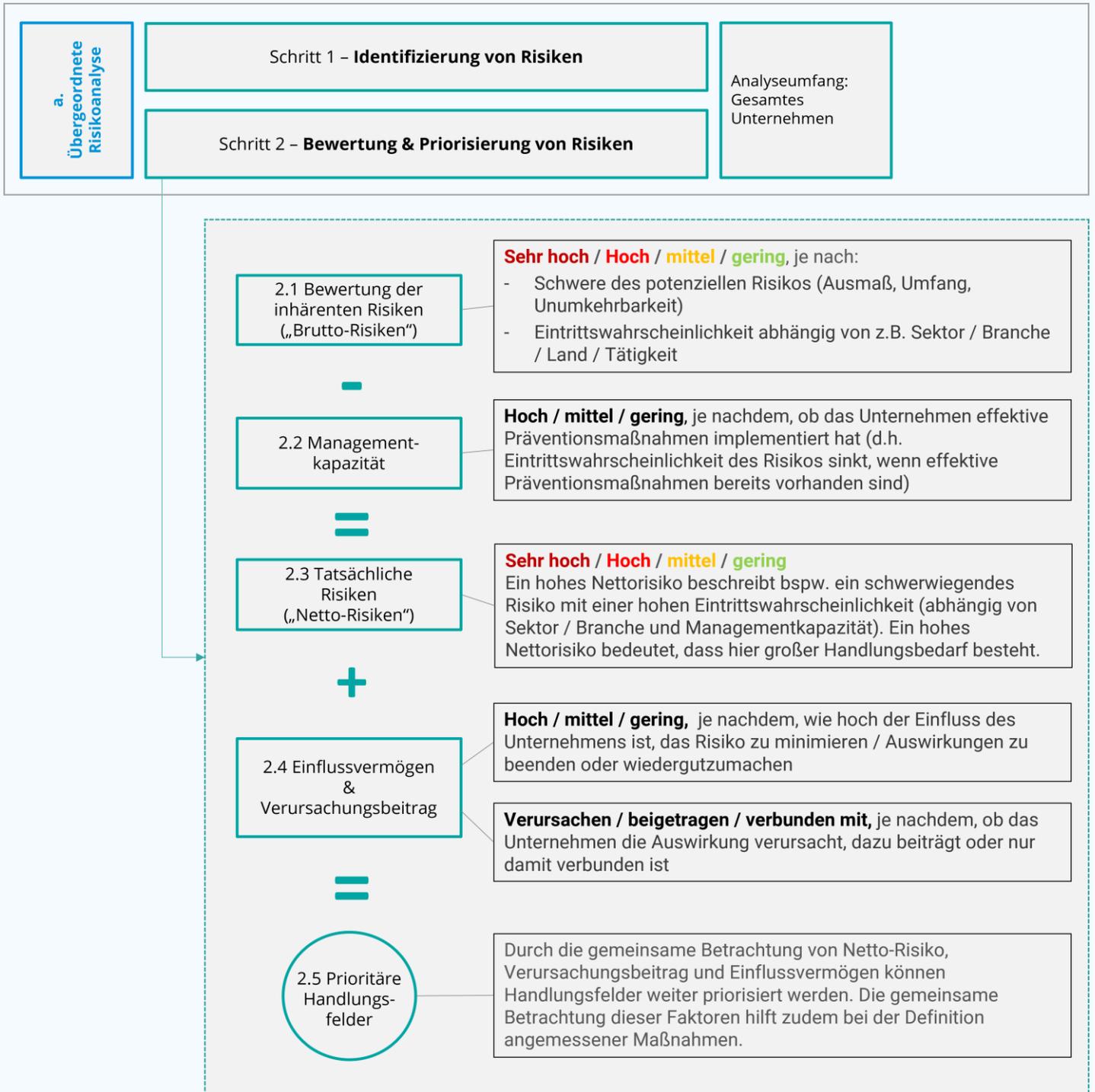
Die angemessene Bewertung und Priorisierung der Risiken kann je nach Risikoanalyse teils unterschiedlich umgesetzt werden⁵⁸. Daher ist es insbesondere für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, wichtig, nachvollziehbar zu dokumentieren, was die Risikoanalyse jeweils umfasst und wie die Angemessenheitskriterien angewendet werden.

Das hier beschriebene Vorgehen soll Unternehmen aller Größenordnungen als Orientierung dienen. Abbildung 2 zeigt den Prozess, mit dessen Hilfe Unternehmen – unter Berücksichtigung aller Angemessenheitskriterien⁵⁹ – die identifizierten Risiken bewerten und priorisieren können, mit dem Ziel, die prioritären Handlungsfelder zu definieren.

⁵⁸ Jedem Unternehmen steht ein gewisser Ermessensspielraum hinsichtlich Ausgestaltung und Methodenwahl zu. Die konkrete Ausgestaltung und Methodenwahl stehen unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit (vgl. BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ Seite 6).

⁵⁹ „Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens“ ist ein Angemessenheitskriterium nach § 3 Abs. 2 LkSG. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ist übergreifend und mit Blick auf die Vorbereitung der Risikoanalyse zu berücksichtigen, nicht als konkretes Priorisierungskriterium (vgl. BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“).

Abbildung 2: Der Bewertungs- & Priorisierungsprozess



2.1 Bewertung der inhärenten Risiken

Die in Schritt 1 identifizierten inhärenten Risiken sollten zunächst nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet werden. Unternehmen können sich demnach folgende Fragen stellen, um die identifizierten Risiken zu bewerten:

1. Wie schwer sind die jeweiligen identifizierten Risiken und/oder tatsächlichen Auswirkungen?
 - ▶ Wie schwer ist/wäre die Auswirkung auf die Menschenrechte und wie schwer ist/wäre es, die Menschenrechtsverletzung wieder zu beheben?
 - ▶ Wie viele Personen sind potenziell betroffen?
2. Wie wahrscheinlich ist es, dass ein Risiko sich verwirklicht? Ist zum Beispiel eine Verletzung in der Vergangenheit bereits eingetreten, steht diese unmittelbar bevor oder ist ein Eintritt eher weniger wahrscheinlich?



Praxis-Tipp: Schwere & Eintrittswahrscheinlichkeit

Die **Schwere** einer potenziellen oder tatsächlichen negativen Auswirkung auf Menschenrechte bemisst sich nach den VN-Leitprinzipien am Ausmaß der Folgen, ihrem Umfang und ihrer Unumkehrbarkeit (Kommentar zu VN-Leitprinzip 14).⁶⁰

- ▶ **Ausmaß:** In welchem Ausmaß werden Personen in ihren Rechten verletzt und welche Konsequenzen hat diese Rechtsverletzung auf die Lebensumstände der Person?
 - ▶ Beispiel: Ein Fall von Zwangsarbeit, bei dem eine Person potenziell einen psychischen, gesundheitlichen und ökonomischen Schaden erleidet, ist schwerwiegender als ein Fall von temporärer Arbeitszeitüberschreitung.
- ▶ **Umfang:** Wie viele Personen sind potenziell betroffen?
 - ▶ Beispiel: Ein Risiko, das potenziell dreißig Mitarbeiter:innen betrifft, ist unter Umständen weniger schwerwiegend als eines, das eine gesamte Gemeinde betrifft.
- ▶ **Unumkehrbarkeit:** Kann die Auswirkung wieder umgekehrt werden? Wie schwer ist es, der/den betroffene(n) Person(en) in den Ausgangszustand zurückzuverhelfen?

⁶⁰ Im LkSG stehen Schwere und Umkehrbarkeit nebeneinander (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3 LkSG).

- ▶ Beispiel: Die zu Unrecht erfolgte Kündigung eines Mitarbeiters ist rückgängig zu machen – anders als ein Arbeitsunfall, von dem eine Person dauerhafte Gesundheitsschäden davonträgt.

Es gibt keine allgemeingültige Schwelle für diese Kriterien und es kann herausfordernd sein, eine exakte Einschätzung dieser Parameter vorzunehmen. Es ist daher umso wichtiger, dass der Priorisierungsprozess einem systematischen Vorgehen folgt, das nachvollziehbar ist und entsprechend dokumentiert wird.

Das Ausmaß und die Unumkehrbarkeit einer (potenziellen) Menschenrechtsverletzung hängen eng miteinander zusammen: Je gravierender eine Menschenrechtsverletzung ist, umso schlechter lässt sie sich in der Regel wieder umkehren. Die beiden Kriterien können durch Gewichtungsfaktoren bewertet werden, die die verschiedenen Risiken untereinander vergleichbar machen. Der Umfang eines menschenrechtlichen Risikos oder einer Auswirkung kann anhand verschiedener Schwellenwerte bewertet werden, die die absolute oder relative Anzahl von (potenziell) Betroffenen beschreiben. So weist beispielsweise ein Risiko, das potenziell über 70 % der eigenen Beschäftigten betrifft, einen höheren Umfang auf als ein Risiko, das 10 % der Beschäftigten betrifft. Sinnvolle Gewichtungsfaktoren und Schwellenwerte werden von Unternehmen selbst bestimmt. Diese können anschließend in einer Gesamtrisikobewertung zusammengefasst werden, die die Schwere eines menschenrechtlichen Risikos oder einer Auswirkung schließlich beispielsweise als niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch beschreibt.

Die Betrachtung der **Eintrittswahrscheinlichkeit** dient dazu, zu bewerten, wie wahrscheinlich es ist, dass bestimmte Risiken tatsächlich auftreten. Somit ist der Faktor Eintrittswahrscheinlichkeit vor allem bei potenziellen, noch nicht eingetretenen negativen Auswirkungen relevant. Je nach Sektor, Branche, Tätigkeit und/oder Land kann die Eintrittswahrscheinlichkeit an dieser Stelle als hoch, mittel oder gering eingestuft werden. Bestimmte Faktoren erhöhen also die Wahrscheinlichkeit, dass bestimmte menschenrechtliche Risiken auftreten können. In [Anhang 1](#) finden Sie eine Reihe von Leitfragen, die Sie dazu nutzen können, diese Faktoren in Ihrem unternehmerischen Kontext zu betrachten.

Zu beachten ist, dass eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit allein bei schwerwiegenden (potenziellen) menschenrechtlichen Auswirkungen eine niedrige Priorisierung nicht immer zulässt. So ist z. B. dem Risiko einer lebensbedrohlichen Verletzung durch fehlende Brandschutzmaßnahmen in einem Produktionswerk direkt nachzugehen, auch wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Brand als gering eingestuft wird.⁶¹

⁶¹ Nach den VN-Leitprinzipien kann die Eintrittswahrscheinlichkeit ein Kriterium der Risikobewertung sein, ist jedoch dem Kriterium der Schwere nachgeordnet (United Nations (2012): The Corporate Responsibility to Respect Human Rights: An Interpretative Guide).

2.2 Ermittlung und Bewertung der Managementkapazität

Neben Sektor, Branche, Tätigkeit oder Land ist die Eintrittswahrscheinlichkeit ebenfalls abhängig von der Managementkapazität, also den Maßnahmen und Prozessen, die Sie bereits etabliert haben, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Die Betrachtung der Managementkapazität hilft dabei, festzustellen, wie wahrscheinlich es ist, dass sich bestimmte Risiken tatsächlich realisieren. Sie dient auch dazu, abstrakte Länder- oder Branchenrisiken mit dem eigenen Unternehmen in Zusammenhang zu bringen: Ist es wahrscheinlich, dass sich ein bestimmtes Branchen- oder Länderrisiko auch in Ihrem Unternehmen, bei Ihren Geschäftspartnern oder in der tieferen Lieferkette realisiert? Welche Prozesse haben Sie bereits, um dem vorzubeugen?

Je besser Sie Risiken durch angemessene Maßnahmen und Prozesse adressiert haben, desto unwahrscheinlicher ist es, dass diese in Zukunft durch Ihr Unternehmen verursacht werden oder Sie zu einer Menschenrechtsverletzung beigetragen. Dazu gehören beispielsweise relevante Richtlinien und Verhaltenskodizes verbunden mit Kontrollmaßnahmen, bereits durchgeführte Risikoanalysen, Schulungen von Mitarbeitergruppen oder Zulieferern, langfristige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen, die Gestaltung verantwortungsvoller Einkaufsprozesse oder die Anpassung der Zulieferstruktur.

Bei der Betrachtung der Managementkapazität können Unternehmen sich insbesondere auf die größten Risiken (und/oder die risikoreichsten Tätigkeiten oder Geschäftsbereiche) konzentrieren, um besser zu verstehen, ob und wie diese Risiken bereits adressiert werden.

Grundsätzlich können Sie sich hier folgende Frage stellen:

- ▶ Gibt es schon Prozesse und Maßnahmen, durch die die identifizierten (insbesondere schwerwiegenden) Risiken reduziert oder gemanagt werden?

2.3 Bestimmung des tatsächlichen Risikos („Netto-Risikos“)

Durch die Bestimmung der Managementkapazität kann aus einem potenziellen inhärenten Risiko („Brutto-Risiko“) die Höhe des tatsächlichen, sogenannten „Netto-Risikos“ bestimmt werden. Ein hohes „Netto-Risiko“ beschreibt beispielsweise ein schwerwiegendes Risiko mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit für Ihr Unternehmen, das bislang noch nicht effektiv mit Prozessen oder Maßnahmen adressiert wird. Ein niedriges „Netto-Risiko“ umfasst beispielsweise ein mittelschweres Risiko, das nur eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit hat, weil bereits effektive Sorgfaltsprozesse etabliert sind.

Um das Ziel der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu erreichen, insbesondere die schwerwiegendsten Menschenrechtsrisiken zu reduzieren und diesen vorzubeugen, und um Haftungs- und Reputationsrisiken zu verringern, sollten sich Unternehmen im Priorisierungsprozess daher vor allem auf die Schwere und die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken fokussieren, also die schwerwiegendsten „Netto-Risiken“ zuerst adressieren.

Diese Priorisierung bedeutet allerdings nicht, dass (potenzielle) Auswirkungen von geringerer Schwere immer unbeachtet bleiben. Einige Risiken können ggf. durch einen hohen Einfluss oder einen geringen zusätzlichen Ressourceneinsatz relativ einfach adressiert werden. Daher ist die Betrachtung des Verursachungsbeitrags und des Einflussvermögens (die auch in § 3 Abs. 2 LkSG als Angemessenheitskriterien erwähnt werden) durchaus sinnvoll, um Handlungsfelder weiter zu priorisieren und angemessene Maßnahmen zu definieren.

2.4 Betrachtung des Verursachungsbeitrags und des Einflussvermögens

Das Einflussvermögen eines Unternehmens auf ein bestimmtes Risiko ist beispielsweise abhängig von seiner Größe, seinem Auftragsvolumen oder seiner Nähe zum Risiko. Das Unternehmen hat größeren Einfluss, wenn es selbst oder ein direkter Geschäftspartner das Risiko verursacht, als wenn das Risiko tief in der Lieferkette liegt. Das Einflussvermögen eines Unternehmens ist daher häufig eng verbunden mit seinem Verursachungsbeitrag. Dieser bestimmt sich dadurch, ob ein Unternehmen ein Risiko unmittelbar verursacht, dazu beigetragen hat oder nur durch eine Geschäftsbeziehung unmittelbar mit dem Risiko verbunden ist (VN-Leitprinzip 17).

Wenn es Auswirkungen gibt, auf die das Unternehmen leicht reagieren kann und großen Einfluss hat, dann sollte das Unternehmen diese angehen, selbst wenn die Auswirkungen von geringerer Schwere sind. In Fällen, in denen sehr schwerwiegende Auswirkungen weiter entfernt beispielsweise in der Lieferkette liegen oder anderweitig schwer zu beheben sind, sollten Unternehmen versuchen, ihren Einfluss zu erhöhen, um das Verhalten der Verursacher zu beeinflussen. Das Einflussvermögen kann beispielsweise dadurch gesteigert werden, dass der betreffenden Organisation Kapazitätsaufbau oder andere Anreize geboten werden, oder auch durch Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (Kommentar zu VN-Leitprinzip 19). Das LkSG beschreibt zudem die Möglichkeit, das Einflussvermögen auf unmittelbare Zulieferer durch den Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards zu erhöhen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 LkSG)^{62, 63}.

2.5 Prioritäre Handlungsfelder und angemessene Maßnahmen

Die zuvor beschriebenen Schritte zur Identifizierung, Bewertung und Priorisierung von Risiken und Handlungsfeldern sind Teil eines kontinuierlichen Prozesses, der Unternehmen dabei hilft, einen Überblick über alle bestehenden Risiken zu erlangen und sich der Bearbeitung der Risikofelder mit dem größten Handlungsbedarf schrittweise anzunähern.

⁶² Bei der Zusammenarbeit mit Wettbewerbern müssen die Regeln des deutschen und europäischen Wettbewerbsrechts eingehalten werden.

⁶³ Das Modul III des *Chemie³-Branchenstandards* zum Thema Maßnahmen und Wirksamkeitsmessung wird mehr Informationen zu den Kriterien Verursachungsbeitrag und Einflussvermögen umfassen.

Für die prioritären Handlungsfelder sollten im nächsten Schritt angemessene und wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung und Reduzierung von menschenrechtlichen Risiken sowie zur Beendigung oder Minimierung identifizierter Menschenrechtsverletzungen definiert werden. Das *Modul III*⁶⁴ zum Thema Maßnahmen und Wirksamkeitsprüfung des *Chemie³-Branchenstandards* wird Unternehmen auch bei diesen Schritten des Sorgfaltsprozesses unterstützen.



Praxis-Tipp: Analyserahmen

Um die Bewertung und Priorisierung der menschenrechtlichen Risiken nachvollziehbar und systematisch durchführen zu können und die Komplexität dieser Aufgabe zu verringern, ist es empfehlenswert, einen entsprechenden Analyserahmen, beispielsweise in Form einer Excel-Übersicht zu entwickeln bzw. zu nutzen. Dieser sollte beispielsweise folgende Elemente enthalten:

- ▶ Auflistung der identifizierten Risiken
- ▶ Schwere⁶⁵ (bewertet als *sehr hoch/hoch/mittel/gering*) und Eintrittswahrscheinlichkeit (bewertet als *hoch/mittel/gering*): Diese Faktoren können zu einem Bewertungsfaktor (z.B. „Brutto-Risiko“) zusammengeführt werden, so dass Sie die identifizierten Risiken anhand dieses Faktors als *hohe/mittlere/geringe* „Brutto-Risiken“ einstufen können.⁶⁶
- ▶ Managementkapazität (bewertet als *hoch/mittel/gering*)
- ▶ „Netto-Risiko“ (bewertet als *sehr hoch/hoch/mittel/gering*): Das Netto-Risiko ergibt sich aus der Betrachtung des Brutto-Risikos und der Managementkapazität.
- ▶ Verursachungsbeitrag (*verursachen/beitragen/verbunden sein*)
- ▶ Einflussvermögen (*hoch/mittel/gering*)

Am Ende erfolgt die Ableitung der prioritären Handlungsfelder, beispielsweise unterteilt in *Prio 1/ Prio 2/Prio 3* oder durch *Nutzung einer Farbskala*. Die prioritären Handlungsfelder ergeben sich aus der Betrachtung des Netto-Risikos und des Verursachungsbeitrages sowie Einflussvermögens.

Der Analyserahmen sollte zudem nachvollziehbare Gewichtungsfaktoren und Schwellen für die Kriterien festlegen und die identifizierten Risiken Schritt für Schritt an diesen bemessen. Ein solches systematisches Vorgehen ist auch für die notwendige Dokumentation und Kommunikation der Sorgfaltsprozesse wichtig.

⁶⁴ Sobald das *Modul III* zum Thema Maßnahmen und Wirksamkeitsprüfung zur Verfügung steht, kann es über die Chemie³-Webseite (<https://www.chemiehoch3.de>) bestellt werden.

⁶⁵ Die Unumkehrbarkeit ist nach den VN-Leitprinzipien Teil der Schwere. Im LkSG steht Umkehrbarkeit als eigenes Kriterium neben der Schwere.

⁶⁶ Zu beachten ist, dass eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit allein bei schwerwiegenden (potenziellen) menschenrechtlichen Auswirkungen eine niedrige Priorisierung nicht immer zulässt.



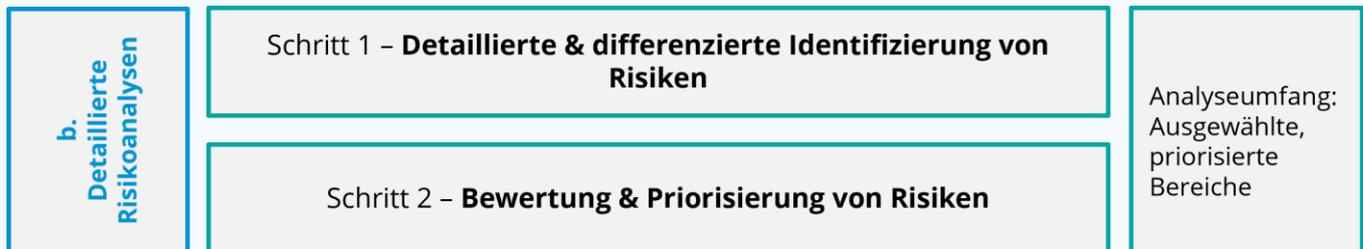
Praxis-Tipp: Konsultation & Einbeziehung

Je nach verfügbaren Ressourcen und bestehenden Kontakten wird empfohlen, bereits bei der übergeordneten Risikoanalyse auf internes und ggf. externes Expertenwissen zurückzugreifen und/oder Rechteinhaber:innen oder ihre Vertretungen miteinzubeziehen (z.B. Betriebsräte, eigene Mitarbeiter:innen aus der Personal-, Compliance-, Einkaufs-, Nachhaltigkeitsabteilung, Gewerkschaften (Nutzung globaler Gewerkschaftsstrukturen beispielsweise über entsprechende Rahmenabkommen), Brancheninitiativen, Nichtregierungsorganisationen).⁶⁷

Im Vergleich zu der detaillierten Risikoanalyse werden bei der übergeordneten Analyse generell weniger umfassende Informationen herangezogen, Dokumente gesichtet oder Interviews und Konsultationen geführt als bei der detaillierten Risikoanalyse. Dennoch bedarf es einer ausreichenden Wissens- und Informationsbasis, um Risiken strukturiert zu identifizieren, zu priorisieren und darauf basierend Maßnahmen abzuleiten.

⁶⁷ Mehr Informationen finden Sie auch im [Kapitel 3 Anforderungen an die Risikoanalyse](#) im Abschnitt „Angemessene und sinnvolle Einbeziehung von internem und externem Fachwissen sowie Konsultation mit (potenziell) betroffenen Personengruppen“.

4.2 b) DIE DETAILLIERTE RISIKOANALYSE FÜR AUSGEWÄHLTE GESCHÄFTSBEREICHE



© 2022 Löning – Human Rights & Responsible Business

Die übergeordnete Risikoanalyse kann dabei helfen, zu entscheiden, an welchen Stellen detailliertere Risikoanalysen durchgeführt werden sollen, um wirkungsvolle Maßnahmen entwickeln zu können.

Die detaillierte Risikoanalyse soll dabei z.B. differenzierte Erkenntnisse darüber liefern, in welchen Warengruppen, ausgewählten eigenen Produktionsstandorten oder Produkten welche konkreten Risiken bestehen, in welchem Kontext die Risiken stehen, ob es Prozesse im Unternehmen gibt, die diese Risiken bereits minimieren, und welche konkreten Maßnahmen sich daraus ableiten lassen. Insbesondere Bereiche mit großen Risiken sollten detaillierter betrachtet werden, um basierend auf der Analyse wirksame Maßnahmen ableiten zu können.

Fallbeispiel 1: Ein Unternehmen stellt durch die übergeordnete Risikoanalyse fest, dass schwerwiegende Risiken insbesondere in der vorgelagerten Wertschöpfung liegen. Auf Basis der übergeordneten Risikoanalyse lassen sich allerdings noch keine konkreten Maßnahmen ableiten und die Risiken noch nicht ausreichend differenzieren sowie Warengruppen und/oder Zulieferer noch nicht angemessen priorisieren. Das Unternehmen beschließt daher, die eigenen Lieferketten in einem zweiten Schritt genauer zu analysieren, um festzustellen, in welchen Warengruppen und Ländern die größten Risiken bestehen und welche Lieferbeziehungen daher bei der Maßnahmenentwicklung prioritär behandelt werden sollten:

- ▶ *Mit welchen Zulieferern sollte und kann die Zusammenarbeit gestärkt werden?*
- ▶ *In welchen Warengruppen oder Ländern sind gegebenenfalls Maßnahmen notwendig?*
- ▶ *Wie kann die Einkaufspolitik in diesen Lieferketten angepasst werden, um den identifizierten Risiken entgegenzuwirken?*
- ▶ *Etc.*

Fallbeispiel 2: Ein Unternehmen stellt durch die übergeordnete Risikoanalyse fest, dass potenzielle Menschenrechtsverletzungen an eigenen Standorten bestehen, benötigt aber noch mehr Informationen, um im nächsten Schritt angemessene und wirkungsvolle Maßnahmen abzuleiten. Das Unternehmen beschließt daher, die menschenrechtlichen Risiken, bereits bestehenden Maßnahmen etc. an den eigenen Standorten genauer zu analysieren, um wirkungsvolle Maßnahmen definieren zu

können. Dazu bezieht das Unternehmen verschiedene Abteilungen (z.B. Compliance-Abteilung, Personalabteilung) mit ein und konsultiert Arbeitnehmervertretungen (z.B. Betriebsrat, Gewerkschaft), um die Risiken detaillierter zu identifizieren und geeignete Prozesse und Maßnahmen ableiten zu können:

- ▶ *An welchen Standorten und/oder in welchen Geschäftsbereichen sollten verstärkt Präventionsmaßnahmen (Richtlinien, andere Prozesse, Kontrollmaßnahmen etc.) eingeführt werden?*
- ▶ *Für welche Standorte und/oder Geschäftsbereiche sollten Schulungen zu (bestimmten) menschenrechtlichen Themen eingeführt werden?*
- ▶ *Etc.*

Schritt 1 – Detailliertere & differenzierte Identifizierung von Risiken

Je nachdem, welche Bereiche näher betrachtet werden, kann der geeignete Ausgangspunkt der detaillierteren Risikoidentifikation unterschiedlich ausfallen: Dieser kann bestimmte Gruppen von Rechteinhaber:innen, aber auch ausgewählte Produktionsstandorte, Beschaffungskategorien oder die eigenen Produkte darstellen. Trotz eventuell unterschiedlicher Herangehensweisen bei der tieferen Risikoidentifikation sollten stets die grundlegenden Prinzipien des Risikomanagements wie z.B. der Fokus auf Rechteinhaber:innen berücksichtigt werden. Das bedeutet auch, dass bei tieferen Risikoanalysen verstärkt Interessensgruppen und Rechteinhaber:innen einbezogen werden.

Im Folgenden werden beispielhaft geeignete Vorgehensweisen beschrieben:

Eigene Geschäftsaktivitäten: Führen Sie eine detaillierte Analyse im eigenen Geschäftsbereich durch, bietet es sich an, die potenziell betroffenen Personengruppen dieses Geschäftsbereichs (die verschiedenen Beschäftigtengruppen, Gruppen der lokalen Bevölkerung etc.) und/oder die Länder, in denen Sie selbst tätig sind, als Ausgangspunkt zu wählen.

Um die Analyse nun mit Informationen über Risiken anzureichern/zu ergänzen, sollten verschiedene interne und externe Quellen genutzt werden. So können beispielsweise Gespräche mit Mitarbeiter:innen aus dem entsprechenden Bereich geführt, Ergebnisse von Mitarbeiterumfragen und Informationen aus Beschwerdekanälen genutzt, Arbeitnehmervertretungen befragt oder (lokale) Gewerkschaften einbezogen werden.

Öffentlich verfügbare Informationen können Indizes zu verschiedenen arbeits- oder menschenrechtlichen Themen in den jeweiligen Ländern (z.B. Human Rights Risk Tracker, Freedom in the World Map, Global Rights Index), Berichte über typische Risiken im betrachteten Tätigkeitsfeld (z.B. Berichte von Gewerkschaften, ILO, United Nations Environment Programme (UNEP), Nichtregierungsorganisationen) oder Medienberichte zu tatsächlichen Menschenrechtsverstößen sein. Bereits bei der Identifizierung von Risiken sollte ein Augenmerk auf besonders vulnerable Personengruppen gelegt werden und es sollten beispielsweise Informationen zur Beschäftigung von

Leiharbeiter:innen, Personen mit Behinderung, Minderjährigen, Frauen oder ethnischen Minderheiten gesammelt werden.

Zulieferer/Vorgelagerte Wertschöpfung: Für eine tiefere Risikoanalyse in der vorgelagerten Wertschöpfungskette ist es sinnvoll, Warengruppen oder Einkaufskategorien als Ausgangspunkt der Risikoanalyse heranzuziehen und diese gemeinsam mit den entsprechenden Beschaffungsländern zu betrachten. Auch Hilfsgüter und Dienstleistungen sollten Teil dieser Analyse sein.

Durch die Sammlung von Informationen soll zunächst bestimmt werden, welche menschenrechtlichen Risiken in Bezug auf die einzelnen Warengruppen und/oder Dienstleistungen bestehen können. Beispielhafte Leitfragen sind:

- ▶ Ist Kinderarbeit oder Zwangsarbeit ein Risiko bei der Herstellung von bestimmten Produkten oder Rohstoffen, die mein Unternehmen beschafft (z.B. Mica, Sonnenblumenöl, Soja, Palmöl, Fischöl etc.)?
- ▶ Ist die Zerstörung von natürlichen Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung ein Risiko bei der Gewinnung von Rohöl, das mein Unternehmen bezieht? Und wenn ja, in welchen Beschaffungsländern ist dieses Risiko besonders hoch?
- ▶ Bestehen in der Beschaffung von Verpackungsmaterialien (z.B. Big Bags) aus bestimmten Ländern menschenrechtliche Risiken, z.B. schlechte Arbeitsbedingungen?
- ▶ Bestehen im Einkauf von Transportdienstleistungen oder Dienstleistungen für das Gebäudemanagement menschenrechtliche Risiken, z.B. Zwangsarbeit, exzessive Arbeitszeiten, geringe Löhne, Gesundheitsrisiken etc.?

Bei der Beantwortung dieser Fragen sollten bei der tieferen Risikoanalyse interne und externe Informationsquellen genutzt werden, beispielsweise: unternehmenseigene Audits, Berichte von NGOs oder lokalen Gewerkschaften, von Brancheninitiativen oder Medienberichte, öffentlich verfügbare Indizes über Länderrisiken (z.B. der ITUC Global Rights Index), Informationen von Risikodaten-Providern oder externen Menschenrechtsexperten.



Praxis-Tipp: Risikoanalyse im Einkauf

Häufig bestehen menschenrechtliche Risiken von Unternehmen insbesondere in ihren internationalen Lieferketten und -netzwerken. Diese sind oftmals lang, komplex und wenig transparent. Bei der Durchführung von detaillierten Risikoanalysen spielt für die meisten Unternehmen daher die detailliertere Analyse der Lieferkette eine besonders wichtige Rolle bei der Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht. In [Kapitel 4.3 Spotlight – Risikoanalyse im Einkauf](#) finden Sie genauere Informationen darüber, wie Risiken in der Lieferkette systematisch identifiziert sowie bewertet und priorisiert werden können. Das Kapitel enthält Tipps für die praktische Umsetzung und hilfreiche Quellen für die Risikoidentifizierung.

Nachgelagerte Wertschöpfung: Bei der detaillierten Risikoanalyse der nachgelagerten Wertschöpfung bietet es sich an, (ausgewählte) eigene Produkte/Dienstleistungen und/oder Gruppen von Kund:innen, Endnutzer:innen oder sonstigen potenziell Betroffenen als Startpunkt der Analyse zu betrachten.⁶⁸ So kann das Unternehmen beispielsweise untersuchen, welche Personengruppen mit risikobehafteten Produkten in Kontakt kommen, und auf dieser Basis die entsprechenden spezifischen menschenrechtlichen Risiken identifizieren. Ähnlich wie zuvor beschrieben, sollte dazu ein Mix aus internen und externen Wissensquellen genutzt werden. Zudem sollten, wenn möglich, bereits potenziell Betroffene konsultiert werden.

Beispielhafte Leitfragen sind:

- ▶ Welche konkreten Risiken für Menschenrechtsverletzungen bestehen, wenn bestimmte risikobehaftete Produkte (falsch oder unbeabsichtigt) genutzt werden?
- ▶ Welche konkreten Risiken bestehen bei der (falschen) Entsorgung der Produkte?
- ▶ Besteht das Risiko der strukturellen Diskriminierung beim Zugang zu bestimmten Produkten (beispielsweise Medikamenten, Nahrungsmitteln oder anderen Produkten)?
- ▶ Etc.

Eigenständige umweltbezogene Risiken

Umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG können an unterschiedlichen Stellen in der Wertschöpfungskette auftreten. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen und eigenständige umweltbezogene Risiken⁶⁹ für ihr Unternehmen als relevant identifiziert haben, sollten sich in diesem Schritt einen besseren Überblick über diese Risiken verschaffen.

Das Ziel ist es hierbei, besser zu verstehen, wo (d.h. beispielweise in Bezug auf welche eigenen Geschäftstätigkeiten, Produkte, Geschäftspartner/Zulieferer und/oder Länder) diese umweltbezogenen Risiken bestehen.

Der geeignete Ausgangspunkt der Identifizierung kann (ähnlich wie bei den menschenrechtlichen Risiken) unterschiedlich ausfallen. Ein geeigneter Ausgangspunkt können beispielweise eigene Produkte, Produktionsstandorte oder Einkaufskategorien sein.

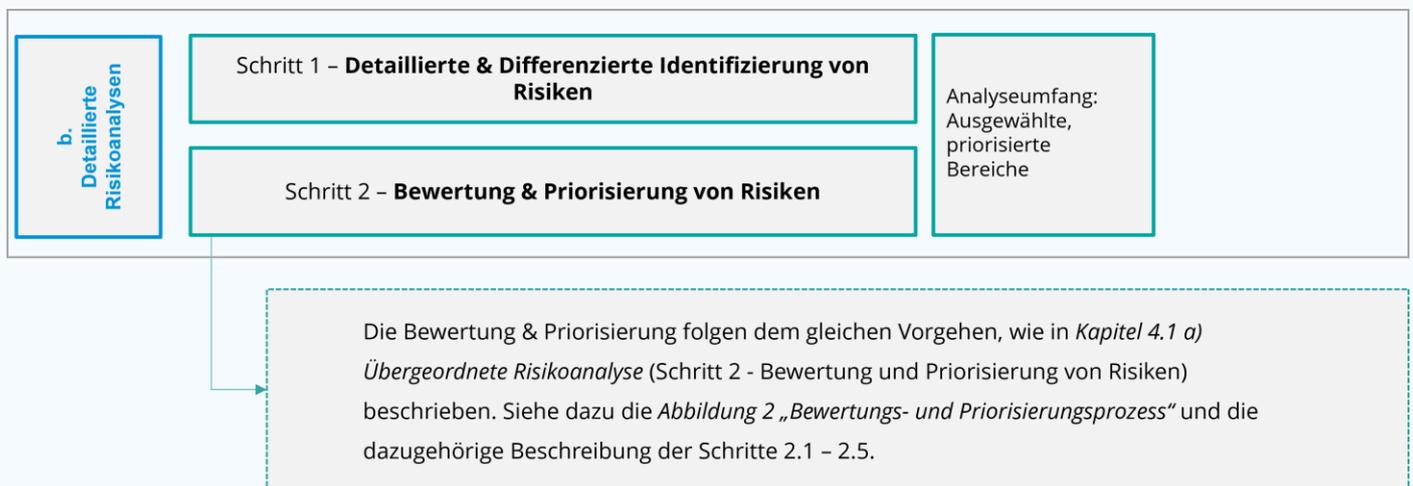
⁶⁸ Das LkSG gibt nur die Risikoanalyse bis zur Lieferung an den Endkunden vor (§ 2 Abs. 5 LkSG). Die VN-Leitprinzipien gehen darüber hinaus (s. [Modul II.1 Risikomanagement](#), Abschnitt „Ganzheitliche Betrachtung“).

⁶⁹ Eigenständige umweltbezogene Risiken gemäß § 2 Abs. 3 LkSG: Umgang mit Quecksilber nach dem Minamata-Übereinkommen, Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen nach dem POPs-Übereinkommen, Einfuhr und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen nach dem Basler Übereinkommen.

Schritt 2 – Bewertung & Priorisierung von Risiken

Nachdem die Risiken identifiziert wurden, folgt auch hier die Bewertung und Priorisierung. Wie zuvor besteht das Ziel der Bewertung und Priorisierung darin, die Risiken mit dem größten Handlungsbedarf zu identifizieren, um geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Unternehmen können hierzu wiederum dem in [Kapitel 4.2 a\) Übergeordnete Risikoanalyse \(Schritt 2 – Bewertung & Priorisierung von Risiken\)](#) beschriebenen Vorgehen folgen.



© 2022 Löning – Human Rights & Responsible Business

Im Unterschied zu der übergeordneten Risikoanalyse (siehe [Kapitel 4.1 a\)](#)) sollte bei der detaillierten Risikoanalyse die Managementkapazität genauer ermittelt werden, beispielsweise durch strukturierte „Lückenanalysen“ verbunden mit Interviews mit relevanten Abteilungen und der Analyse von Dokumenten (Richtlinien, Prozessbeschreibungen etc.). Außerdem sollten in detaillierteren Risikoanalysen potenziell Betroffene sowie internes und externes Fachwissen verstärkt einbezogen werden.⁷⁰

⁷⁰ Mehr Informationen finden Sie auch in [Kapitel 3 Anforderungen an die Risikoanalyse](#) im Abschnitt „Angemessene und sinnvolle Einbeziehung von internem und externem Fachwissen sowie Konsultation mit (potenziell) betroffenen Personengruppen“.

Eigenständige umweltbezogene Risiken

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen und eigenständige umweltbezogene Risiken⁷¹ als relevant identifiziert haben, sollten in diesem Schritt auch diese Risiken bewerten und priorisieren.

Diese umweltbezogenen Risiken können dabei beispielsweise danach bewertet und priorisiert werden, wo das Gefahrenpotenzial am höchsten ist. Hier spielt insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit eine große Rolle.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit hängt dabei von mehreren Faktoren ab. Zum einen sind die umweltbezogenen Risiken beispielweise höher in Ländern, in denen der Umgang mit Quecksilber, der Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen und/oder die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen gesetzlich nicht reguliert sind und/oder die Einhaltung dieser Gesetze nicht ausreichend kontrolliert wird. Zum anderen sind die umweltbezogenen Risiken häufig dort höher, wo Unternehmen noch keine Präventions- oder Abhilfemaßnahmen getroffen haben.

Diese Faktoren können Unternehmen heranziehen, um Geschäftstätigkeiten, Produkte und/oder Länder zu bewerten und zu priorisieren. Wo das „Netto-Risiko“ (und damit das Gefahrenpotenzial) am höchsten ist – und unter Betrachtung des Einflussvermögens –, werden anschließend geeignete Maßnahmen zur Minimierung der eigenständigen umweltbezogenen Risiken definiert.



Praxis-Tipp: Tiefergehende Risikoanalysen

Auch in der detaillierteren Risikoanalyse kann festgestellt werden, dass das Unternehmen an einigen Stellen Risiken noch genauer untersuchen muss, um im nächsten Schritt wirkungsvolle Maßnahmen definieren zu können. Es ist also möglich, dass die Risikoanalyse an ausgewählten Stellen noch weiter vertieft wird. Beispielsweise kann das Unternehmen entscheiden, menschenrechtliche Auswirkungen auf eine bestimmte Gruppe an Rechteinhaber:innen in einem bestimmten Land genauer zu untersuchen, um geeignete Maßnahmen definieren zu können. Tiefer gehende Analysen erfordern meist eine enge Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Interessensgruppen und Rechteinhaber:innen sowie eine tiefe Analyse der Menschenrechtssituation und der Verbindung zu den eigenen Geschäftstätigkeiten und -prozessen.

⁷¹ Eigenständige umweltbezogene Risiken gemäß § 2 Abs. 3 LkSG: Umgang mit Quecksilber nach dem Minamata-Übereinkommen, Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen nach dem POPs-Übereinkommen, Einfuhr und Ausfuhr von gefährlichen Abfällen nach dem Basler Übereinkommen.

4.3 SPOTLIGHT – RISIKOANALYSE IM EINKAUF

Oftmals bestehen menschenrechtliche Risiken insbesondere in den internationalen Lieferketten und -netzwerken von Unternehmen. Daher ist es für Unternehmen wesentlich, menschenrechtliche Risiken in der Lieferkette genauer zu betrachten, um ihre Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dieses Kapitel soll insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen zusätzliche Unterstützung dabei bieten, eine erste Analyse der menschenrechtlichen Risiken in der Lieferkette durchzuführen⁷².

Das Kapitel legt einen Schwerpunkt auf die Analyse menschenrechtlicher Risiken in der Lieferkette. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, müssen zusätzlich eigenständige umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 3 LkSG in der Risikoanalyse betrachten.

Kapitel 4.2 Anleitung zur Durchführung der Risikoanalyse enthält Informationen hierzu.

VORGEHEN IN DER PRAXIS

Die Durchführung einer Risikoanalyse im Einkauf hilft dabei, Einkaufskategorien und/oder Lieferanten bzgl. ihres menschenrechtlichen Risikos zu bewerten, zu priorisieren und geeignete Maßnahmen abzuleiten, um Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette vorzubeugen oder diese zu mildern. Unternehmen sollten bei der Risikoanalyse sowohl den Einkauf von Gütern für die Produktion als auch von Hilfsgütern und Dienstleistungen (indirekter Einkauf) betrachten.

Um Menschenrechte möglichst effektiv zu wahren und Ressourcen bestmöglich einzusetzen, empfiehlt der *Chemie³-Branchenstandard*, die gesamte bekannte Tiefe der Lieferkette mit in die Analyse aufzunehmen. Mehr Erläuterungen hierzu finden Sie in [Kapitel 3 Anforderungen an die Risikoanalyse](#) unter *Punkt a) Identifizierung der tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen*.

⁷² Diese Anleitung ist nicht dafür gedacht, eine Risikobewertung bestimmter Lieferanten oder Geschäftspartner durchzuführen, sondern vielmehr dazu, Einkaufskategorien und Beschaffungsländer nach ihrem menschenrechtlichen Risiko zu bewerten und zu priorisieren und darauf basierend Maßnahmen für die Lieferanten der jeweiligen Einkaufskategorie/des jeweiligen Landes abzuleiten.

Ausgangspunkt: Einkaufskategorien

Als Ausgangspunkt der Risikoanalyse im Einkauf ist es sinnvoll, Warengruppen oder Einkaufskategorien⁷³ heranzuziehen und diese gemeinsam mit den entsprechenden Beschaffungsländern zu betrachten und zu priorisieren.⁷⁴ Die zu analysierenden Einkaufskategorien sollten so gewählt werden, dass sie die interne Einkaufsstruktur des Unternehmens widerspiegeln und auf einem Level sind, auf dem eine differenzierte und sinnvolle Analyse von Risiken möglich ist.⁷⁵ Sehr weit gefasste Kategorien, die eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Produkte oder Dienstleistungen enthalten, sind für eine Analyse der menschenrechtlichen Risiken an dieser Stelle ggf. nicht gut geeignet und sollten daher in Subkategorien⁷⁶ eingeteilt werden. Unternehmen mit weniger komplexen Einkaufsstrukturen können hier auch bereits einzelne Produkte/Rohstoffe oder auch spezifische Dienstleistungen als Ausgangspunkt wählen. Die zu betrachtenden Länder können die tatsächlichen Beschaffungsländer oder, wenn diese nicht bekannt sind (z.B., weil sie in der tieferen Lieferkette liegen), die typischen Beschaffungsländer für die jeweilige Einkaufskategorie oder Rohstoffe darstellen. Bei der Analyse der bezogenen Dienstleistungen werden die Länder betrachtet, in denen die Dienstleistung erbracht wird.



Praxishilfe: Risikoprofile für relevante Rohstoffe, Hilfsgüter und Dienstleistungen

Die in der chemisch-pharmazeutischen Industrie verwendeten Rohstoffe können mit schwerwiegenden Menschenrechtsrisiken verbunden sein und werden häufig in Hochrisikoländern abgebaut bzw. hergestellt. Auch Hilfsgüter und Dienstleistungen, die von Unternehmen eingekauft werden, können mit Risiken verbunden sein. Die Risikoprofile sollen einen Überblick über Menschenrechtsrisiken geben, die mit bestimmten Rohstoffen, Hilfsgütern und Dienstleistungen verbunden sind. Sie sollen als Informationsquelle bei der unternehmenseigenen Risikoanalyse dienen.

Die Praxishilfe „*Risikoprofile für relevante Rohstoffe, Hilfsgüter und Dienstleistungen*“ kann auf der Webseite des *Chemie³-Branchenstandards* bestellt werden:

<https://www.chemiehoch3.de/branchenstandard/>

⁷³ Der Begriff „Einkaufskategorie“ beschreibt eine Gruppierung ähnlicher Waren oder Dienstleistungen.

⁷⁴ In seiner Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ empfiehlt das BAFA auf Grundlage von Beschaffungskategorien die Betrachtung von branchenspezifischen Risiken in Kombination mit länderspezifischen Risiken.

⁷⁵ Bei der übergeordneten Risikoanalyse (siehe *Modul II Risikoidentifizierung und -priorisierung*) kann ein breiterer Fokus gewählt werden. An dieser Stelle ist es das Ziel, Risiken auf einer Ebene zu identifizieren, auf der die Implementierung von Maßnahmen für einzelne Lieferketten/Lieferanten möglich ist. Es ist daher ein differenzierterer und detaillierterer Blick nötig.

⁷⁶ Der Begriff „Subkategorie“ beschreibt eine logische Untergruppierung innerhalb einer Einkaufskategorie mit ähnlichen Waren/Dienstleistungen.

Analyse und Priorisierung von Einkaufskategorien

Um die menschenrechtliche Risikoanalyse im Einkauf strukturiert durchzuführen und die Ergebnisse zu visualisieren, kann es hilfreich sein, eine sogenannte Risikomatrix zu erstellen. In einer solchen Risikomatrix kann das inhärente menschenrechtliche Risiko („Brutto-Risiko“) der Einkaufskategorie mit Länderrisiken kombiniert werden und schließlich ein menschenrechtliches Gesamtrisiko für die jeweilige Kombination abgeleitet werden. Zur Vereinfachung und um möglichst pragmatisch Entscheidungen abzuleiten, bietet es sich an, verschiedene menschenrechtliche Risikostufen zu definieren (beispielsweise: niedriges / mittleres / hohes / sehr hohes Risiko) und diese mithilfe einer Ampel-Farbgebung sichtbar zu machen.

Im Folgenden wird der Aufbau einer solchen Risikomatrix schrittweise beschrieben:

- In einer ersten Spalte werden **Einkaufskategorien und Subgruppen** aufgelistet, für die die **inhärenten menschenrechtlichen Risiken** (Brutto-Risiken) identifiziert werden und nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet werden. Die Einkaufskategorien sollten sowohl Produktionsgüter, Hilfsgüter als auch Dienstleistungen umfassen.

In *Kapitel 4.2 Anleitung zur Durchführung einer Risikoanalyse* finden Sie allgemeine Informationen zum Vorgehen bei der Ermittlung, Bewertung und Priorisierung von Risiken. Hier finden Sie eine *Auflistung der menschenrechtlichen Risiken*, die betrachtet werden sollten. Die Bewertung von Risiken nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der gesamte [Priorisierungsprozess](#) werden detailliert beschrieben.

- Hierfür müssen zunächst die menschenrechtlichen Risiken für jede Einkaufskategorie ermittelt werden. Für jedes der aufgelisteten menschenrechtlichen Risiken sollte sich das Unternehmen daher fragen, ob es wahrscheinlich ist, dass dieses Risiko in der betrachteten Einkaufskategorie oder Subgruppe auftritt (z.B.: „Ist es wahrscheinlich, dass in Einkaufskategorie 1 Zwangsarbeit eingesetzt wird?“). In der gezeigten Beispielmatrix [siehe Abbildung 3] führt die Beantwortung dieser Frage mit „Ja“ zur Markierung der entsprechenden Zelle in grau.).
- Um zu entscheiden, ob die jeweiligen Risiken in der betrachteten Einkaufskategorie bestehen, kann das Unternehmen auf verschiedene interne und externe Quellen zurückgreifen.



Praxis-Tipp: Informationsquelle für die Risikoidentifizierung

Im Kapitel *Informationsquellen für die Risikoidentifizierung* finden Sie Hinweise zu internen und externen Quellen, die für die Ermittlung der Risiken herangezogen werden können. Im *Anhang 2* finden Sie eine Sammlung verschiedener, öffentlich zugänglicher und vertrauenswürdiger Quellen, die genutzt werden können, um die Risiken pro Einkaufskategorie zu ermitteln.

Um einen ersten Überblick über Risiken für verschiedene Branchen und Länder zu erhalten, können Sie das Tool „*CSR Risiko-Check*“ von MVO Netherland heranziehen. Weitere hilfreiche Tools und Informationsquellen finden Sie in *Anhang 2*.

- Die Schwere des menschenrechtlichen Risikos basiert auf dem Ausmaß, dem Umfang und der Umkehrbarkeit. Mehr Informationen hierzu finden Sie [hier](#) unter [Kapitel 4.2 Anleitung zur Durchführung einer Risikoanalyse](#).

Um die Schwere des menschenrechtlichen Risikos in die Bewertung und die Risikomatrix einfließen zu lassen, können die menschenrechtlichen Risiken mit einem Scoring hinterlegt werden, das dazu führt, dass ein potenzielles Risiko für Zwangsarbeit oder Kinderarbeit beispielsweise schwerer gewichtet wird als ein potenzielles Risiko für das Vorenthalten eines angemessenen Lohns.⁷⁷ Ergebnis dieser Bewertung ist ein Gesamtscore, der das **inhärente Einkaufskategorie-Risiko** repräsentiert. Dieses wird in der gezeigten Beispielmatrix durch eine Farbskala als niedrig (grün), mittel (gelb), hoch (orange) oder sehr hoch (rot) gekennzeichnet.

⁷⁷ Die Schwere der Kategorie des Umfangs könnte beispielsweise durch eine Einschätzung abgebildet werden, ob eine Warenkategorie eher arbeitsintensiv (= hoher Umfang, weil mehr Arbeiter:innen involviert sind) oder eher automatisiert und kapitalintensiv (= niedriger Umfang) ist.

Abbildung 3: Beispiel-Matrix – Bewertung des Einkaufskategorie-Risikos

Einkaufskategorien	Subgruppen	Menschenrechtliche Risiken									inhärentes Einkaufskategorie-Risiko	
		Kinderarbeit und schlimmste Formen von Kinderarbeit	Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Vereinigungsfreiheit	Diskriminierung	Mindestlohn / Living Wage	Umweltverschmutzung	Landrechte	Gewalt durch private / öffentliche Sicherheitskräfte		...
Einkaufskategorie 1	Subgruppe A		■				■		■			■
	Subgruppe B			■		■	■					■
Einkaufskategorie 2	Subgruppe A					■						■
	Subgruppe B	■	■									■
Einkaufskategorie 3	Subgruppe A					■	■	■	■			■
	Subgruppe B					■	■		■			■
	Subgruppe C					■						■



Hinweis zur Praxishilfe Risikoprofile für relevante Rohstoffe, Hilfsgüter und Dienstleistungen:

Die Risikoprofile zeigen Risikobewertungen für die inhärenten Menschenrechtsrisiken relevanter Rohstoffe, Hilfsgüter und Dienstleistungen der chemisch-pharmazeutischen Branche. Sie können die Informationen daraus in die Analyse Ihrer eigenen Einkaufskategorie-Risiken einfließen lassen.

- Auf einer zweiten Ebene kommen nun die **Länderrisiken** hinzu. Länderrisiken können anhand von öffentlich verfügbaren Indizes bewertet werden und die allgemeine menschenrechtliche Lage oder bestimmte Themen wie Kinderarbeit oder Vereinigungsfreiheit innerhalb eines Landes beschreiben. Auch hier kann die Einteilung des Risikos in niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch erfolgen.

Quellen, die zur Bewertung des Länderrisikos genutzt werden können, finden Sie in *Anhang 2*.

eingekauft wird, und welche Rohstoffe werden dazu verwendet? Aus welchem Land kommen die Rohstoffe für die eigenen Produkte?). Die Matrix kann also auch dafür genutzt werden, zu identifizieren, in welchen Lieferketten das Unternehmen bislang nur wenig Transparenz hat.



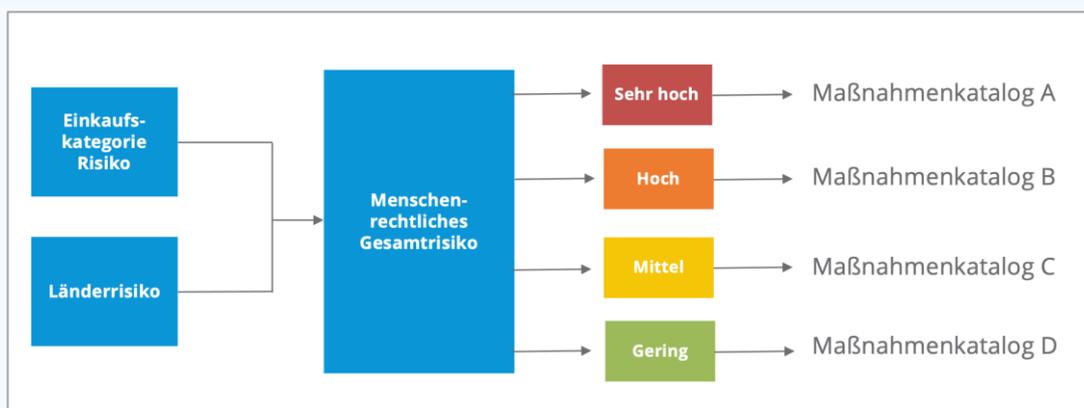
Hinweis zur Praxishilfe *Risikoprofile für relevante Rohstoffe, Hilfsgüter und Dienstleistungen*:

Nicht jedes Unternehmen kauft unverarbeitete Rohstoffe wie z.B. Mineralien ein. Für viele Unternehmen sind Rohstoffe Materialien, die bereits einen oder mehrere Verarbeitungsschritte durchlaufen haben. Die Risikoprofile bieten daher auch Informationen zu den Zwischen- und/oder Endprodukten, für deren Herstellung die betrachteten Rohstoffe verwendet werden. Auf diese Weise können auch Unternehmen, die diese Rohstoffe nicht direkt beziehen, einen Einblick gewinnen, welche der von ihnen bezogenen Waren(-gruppen) in der Lieferkette hohe Menschenrechtsrisiken bergen können.

Nutzung der Ergebnisse

Sobald ein Überblick darüber erlangt wurde, welche Einkaufskategorien aus welchen Ländern welche Risiken aufweisen, kann das Unternehmen beginnen, erste Maßnahmen abzuleiten⁷⁸. Für die Ableitung von Maßnahmen bietet es sich an, ein Maßnahmensystem, ein sogenanntes „System of Consequences“ (SOC), zu entwickeln.

Abbildung 6: System of Consequences (SOC) – vereinfachte Darstellung



Ein solches SOC kann systematisch aufzeigen, bei welchen Lieferanten (mit welchem Risikolevel) welche Maßnahmen implementiert werden sollten. So werden Lieferanten aus Hochrisikokategorien/-

⁷⁸ Maßnahmen können vielfältig sein und beispielsweise Kontrollmaßnahmen, Maßnahmen zur Schaffung von mehr Transparenz oder auch Schulungen umfassen. Modul III des *Chemie³-Branchenstandards* ist derzeit in der Entwicklung und wird Unternehmen dabei unterstützen, angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der Lieferkette (sowie dem eigenen Geschäftsbereich und der nachgelagerten Wertschöpfung) zu definieren. Informationen zum aktuellen Entwicklungsstand des *Moduls III* zum Thema Maßnahmen und Monitoring finden Sie auf der Webseite zum *Chemie³-Branchenstandard*.

ländern (hier rot und orange) mit anderer Priorität und mit anderen Maßnahmen adressiert als Lieferanten aus Kategorien/Ländern mit geringerem Risiko (hier gelb und grün).⁷⁹

Für die Ausgestaltung von Maßnahmen ist es sinnvoll, zunächst zu erfassen, welche Maßnahmen bereits existieren und wie viel Managementkapazität bereits vorhanden ist, um identifizierte Risiken zu adressieren. Das tatsächliche Risiko (Netto-Risiko) kann dadurch ggf. geringer ausfallen als das potenzielle Risiko (Brutto-Risiko).⁸⁰

Manchmal kann es nötig sein, Lieferanten aus der gleichen Einkaufskategorie und/oder dem gleichen Risikolevel mit unterschiedlichen Maßnahmen zu adressieren, je nachdem, wie viel bei dem jeweiligen Lieferanten eingekauft wird und wie groß der eigene Einfluss auf den jeweiligen Lieferanten ist bzw. wie das Unternehmen zur Verursachung einer potenziellen Menschenrechtsverletzung beiträgt⁸¹:

- Wie wichtig ist das Unternehmen für den Lieferanten als Kunden?
- Wie groß ist das Einkaufsvolumen oder der Anteil am Umsatz des Lieferanten?
- Welchen Hebel hat das Unternehmen, um Maßnahmen zu implementieren?
- In welcher Art und Weise trägt das Unternehmen zur Verursachung einer potenziellen Menschenrechtsverletzung bei einem Lieferanten bei?

Unternehmen können neben dem Einflussvermögen und dem Verursachungsbeitrag auch Überlegungen über die strategische Bedeutung eines Lieferanten oder die Abhängigkeit des Unternehmens von dem Lieferanten in das SOC miteinbeziehen, um Maßnahmen weiter zu differenzieren.

Das *Modul III*⁸² der *Chemie³-Branchenstandards* wird Unternehmen dabei unterstützen, angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen in der Lieferkette (sowie dem eigenen Geschäftsbereich und der nachgelagerten Wertschöpfung) zu entwickeln.

⁷⁹ Modul III zum Thema Maßnahmen und Wirksamkeitsprüfung des *Chemie³-Branchenstandards* wird den Aufbau eines Maßnahmensystems detaillierter beschreiben.

⁸⁰ Mehr Informationen zum Priorisierungsprozess und zur Ermittlung des Netto-Risikos finden Sie [hier](#).

⁸¹ Für mehr Informationen zu den Anforderungen des LkSG und der VN-Leitprinzipien siehe die [Erläuterung b\) Angemessene Bewertung und Priorisierung der ermittelten Risiken](#). Für mehr Informationen zum Priorisierungsprozess siehe [Abbildung 2: Der Bewertungs- & Priorisierungsprozess](#).

⁸² *Modul III* zum Thema *Maßnahmen und Monitoring* ist derzeit in der Entwicklung. Informationen zum aktuellen Entwicklungsstand finden Sie auf der [Webseite zum Chemie³-Branchenstandard](#).

INFORMATIONSQUELLEN FÜR DIE RISIKOIDENTIFIZIERUNG

Zur Identifizierung von Risiken verschiedener Einkaufskategorien oder Länder können eine Vielzahl an Quellen hinzugezogen werden. Dazu gehören unter anderem:

- Interne Daten (z.B. durch bereits durchgeführte Assessments oder Audits), Informationen aus Beschwerdekäufen, Informationen zu konkreten Vorfällen bei Lieferanten (etwa bekannt gewordene Störfälle oder Streiks), aber auch Verdachtsfälle (wie Kinderarbeit im Kleinbergbau in Afrika, Asien oder Lateinamerika);
- Das Wissen von Mitarbeiter:innen aus der Nachhaltigkeits-, Einkaufs- und Compliance-Abteilung; die Vernetzung und Expertise des Betriebsrats und (internationaler) Gewerkschaften, die häufig ein gutes und aktuelles Bild von Arbeitsbedingungen vor Ort geben können;
- Nachhaltigkeitsberichte der chemischen Industrie: Unternehmen können Informationen über potenziell relevante Themen erhalten;
- Weitere externe Wissensträger, wie Nichtregierungsorganisationen, Industrieverbände, (Branchen-)Initiativen, Menschenrechtsexpert:innen etc.



Praxis-Tipp: Öffentliche Quellen für die Risikoidentifizierung

Auch öffentliche Quellen können eine gute Wissensquelle darstellen. Im *Anhang 2* finden Sie eine Sammlung verschiedener, öffentlich zugänglicher und vertrauenswürdiger Quellen, die genutzt werden können, um die Analyse durchzuführen.

Trotz vieler hilfreicher Informationsquellen zu menschenrechtlichen Risiken kann es in einer detaillierten Risikoanalyse manchmal herausfordernd sein, Informationen zu sehr spezifischen Waren- oder Dienstleistungskategorien zu finden. Unternehmen können hier bestimmte Risikofaktoren hinzuziehen, um sich trotz fehlender Informationen einer Risikoeinschätzung anzunähern. Solche Faktoren, die häufig zu einem erhöhten menschenrechtlichen Risiko führen, können beispielsweise sein:

- Lange und intransparente Beschaffungsstrukturen und/oder Bezug von Waren über Zwischenhändler
- Hoher Personaleinsatz bei der Herstellung einer Ware, Gewinnung eines Rohstoffs oder bei Erbringung einer Dienstleistung
- Einsatz von gering qualifizierten Arbeitnehmer:innen und/oder Leiharbeiter:innen
- Beschäftigung von Unterauftragnehmern durch den Geschäftspartner

- Saisonale Produktion
- Einsatz von Produktionsverfahren/Ausführung von Tätigkeiten, die ein hohes Sicherheitsrisiko für das Personal darstellen
- Einsatz von/Kontakt mit Gefahrenstoffen
- Hoher Flächenbedarf für An-/Abbau von Rohstoffen
- Niedrige Sozial- und/oder Umweltstandards in den typischen Beschaffungsländern oder in den Ländern, in denen die Dienstleistung erbracht wird

ANHANG

ANHANG 1

Leitfragen zur Einschätzung von menschenrechtlichen Risiken

Bestimmte Faktoren können die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass menschenrechtliche Risiken in Ihrem Unternehmen oder Ihrer Liefer- oder Wertschöpfungskette auftreten. Die folgenden Leitfragen können dabei helfen, Ihre eigene Risikodisposition besser einzuschätzen, und können somit zur Identifizierung von Risiken oder zur Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen werden.

► **Eigene Geschäftstätigkeiten:**

- Haben Sie Produktionsstandorte in Ländern, in denen Menschenrechte vom Staat nicht ausreichend geschützt werden, d.h. in denen Arbeits-, Sozial- und bestimmte Umweltstandards nicht effektiv durchgesetzt werden?⁸³
- Werden in Ihrem Unternehmen Leiharbeiter:innen⁸⁴ (insbesondere für gering qualifizierte Arbeiten) auf Ihren deutschen und – wo zutreffend – im Ausland befindlichen Werksgeländen eingesetzt?
- Beschäftigen Sie (in Deutschland oder – wo zutreffend – im Ausland) Personen(-gruppen), die z.B. durch ihre ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, wegen ihres Alters, einer Behinderung und/oder ihrer sexuellen Identität einem höheren menschenrechtlichen Risiko ausgesetzt sein können – zum Beispiel in Form von Diskriminierung?
- Wissen Sie (z.B. über Ihren Betriebsrat oder bestehende Beschwerdekanäle, Umfragen unter Ihren Mitarbeiter:innen) von Problemen in Bezug auf Menschenrechte (z.B.

⁸³ Für Informationen dieser Art ist es sinnvoll, öffentlich verfügbare Indizes zu nutzen, die die allgemeine Menschenrechtssituation oder bestimmte Risikothemenfelder in verschiedenen Ländern beschreiben. Beispiele dafür sind der ITUC Global Rights Index oder der Global Slavery Index.

⁸⁴ Leiharbeitnehmer:innen sind häufig höheren Risiken ausgesetzt, da sie nicht vom Unternehmen selbst, sondern bei Vermittlungsagenturen angestellt werden. Hierdurch besteht das Risiko, dass Arbeitsstandards schlechter eingehalten werden, als dies bei direkt angestellten Personen der Fall ist. Leiharbeitnehmer:innen sind zudem häufig gering qualifizierte Personen, deren Tätigkeitsfelder oft mit höheren Risiken einhergehen.

unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen, Fälle von Ungleichbehandlung, eingeschränkte Koalitionsfreiheit)?

► **Beschaffung/Einkauf**

- Beziehen Sie Rohstoffe aus landwirtschaftlichem Anbau und/oder aus Minen⁸⁵ – oder werden in der Herstellung von Produkten, die Sie beziehen, Rohstoffe aus landwirtschaftlichem Anbau und/oder aus Minen verwendet?
- Ist die Herstellung von Rohstoffen oder anderen Gütern, die Sie beziehen, sehr arbeitsintensiv (ggf. auch verknüpft mit gering qualifizierter Arbeit) oder eher stark industrialisiert/automatisiert?
- Beziehen Sie Güter/Rohstoffe oder Waren aus Ländern mit hohen menschenrechtlichen Risiken, d.h. Ländern, in denen Arbeits-, Sozial- und bestimmte Umweltstandards nicht effektiv durchgesetzt werden?⁸⁶
- Sind Ihre Beschaffungsstrukturen typischerweise lang und intransparent und/oder beziehen Sie Waren über Zwischenhändler?
- Haben Sie eher kurzfristige Geschäftsbeziehungen und wenig Einblicke in die Arbeitsbedingungen bei Ihren Zulieferern und weiteren Geschäftspartnern (z.B. Dienstleistern)?
- Beschäftigen Ihre Geschäftspartner (sowohl Zulieferer als auch Dienstleister) oftmals Unterauftragnehmer⁸⁷ und/oder Leiharbeiter:innen (s.o.)?
- Arbeiten Sie mit Dienstleistern (z.B. Transport und Logistik, Gebäudemanagement, Handwerks- und Baudienstleistungen, Studiendienstleistungen wie z.B. Clinical Trails, IT etc.) zusammen, bei denen negative Auswirkungen auf Menschenrechte vorliegen können?⁸⁸

⁸⁵ Der Landwirtschafts- und Bergbausektor gehen mit hohen inhärenten Risiken einher. Dazu gehören beispielsweise Zwangs- und Kinderarbeit sowie Gesundheits- und Sicherheitsrisiken. In der [Praxishilfe Risikoprofile](#) des *Chemie³-Branchenstandards* finden Sie eine Bewertung der menschenrechtlichen Risiken für eine Auswahl relevanter Rohstoffe für die chemisch-pharmazeutische Industrie. Viele dieser Rohstoffe stammen aus landwirtschaftlichem Anbau und aus Minen.

⁸⁶ Für Informationen dieser Art ist es sinnvoll, öffentlich verfügbare Indizes zu nutzen, die die allgemeine Menschenrechtssituation oder bestimmte Risikothemenfelder in verschiedenen Ländern beschreiben. Beispiele dafür sind der ITUC Global Rights Index oder der Global Slavery Index.

⁸⁷ Durch die Vergabe an Unterauftragnehmer werden Liefernetzwerke häufig noch komplexer und intransparenter. Kontrollmechanismen sind schwieriger durchzusetzen, was das Risiko für negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt potenziell erhöht.

⁸⁸ In der [Praxishilfe Risikoprofile](#) des *Chemie³-Branchenstandards* finden Sie eine Bewertung der menschenrechtlichen Risiken für eine Auswahl relevanter Dienstleistungen für Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie.

▶ **Nachgelagerte Wertschöpfung⁸⁹**

- ▶ Verkaufen Sie Produkte oder Zwischenprodukte, die negative Auswirkungen auf die Nutzer:innen oder Endverbraucher:innen haben können (z.B. negative Auswirkungen auf die Gesundheit)?
- ▶ Verkaufen Sie Produkte oder Zwischenprodukte, die durch (falsche und/oder nicht beabsichtigte) Nutzung und/oder Entsorgung Schäden für die Gesundheit oder Umwelt verursachen können?
- ▶ Bestehen andere menschenrechtliche Risiken beim Verkauf Ihrer Produkte (z.B. Transport von Gefahrgütern, Ungleichbehandlung beim Zugang zu Medikamenten)?

⁸⁹ Nach den VN-Leitprinzipien sollen Unternehmen auch die nachgelagerte Wertschöpfungskette analysieren. Die Lieferkette i.S.d. LkSG reicht nur bis zur Lieferung an den Endkunden (§ 2 Abs. 5 LkSG, s. Übersicht im [Abschnitt „Ganzheitliche Betrachtung“](#)).

ANHANG 2



Praxis-Tipp: Öffentliche Quellen für die Risikoidentifizierung

Öffentlich verfügbare Quellen können eine gute Informationsquelle für die Bewertung von Einkaufskategorie- bzw. Länderrisiken sein. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht verschiedener frei zugänglicher und vertrauenswürdiger Quellen, die bei den verschiedenen Schritten der Risikoanalyse als Hilfe hinzugezogen werden können.

Quelle	Art	Beschreibung	Link
Datenbanken			
Business and Human Rights Resource Center	Datenbank	Datenbank zu Anschuldigungen von Menschenrechtsverletzungen und Ressourcensammlung zu Themen der Menschenrechte.	https://www.business-humanrights.org/de/
Amnesty International	Datenbank	Recherche-Datenbank zu menschenrechtsbezogenen Themen weltweit. Filtern u.a. nach Land und Thema möglich.	https://www.amnesty.org/en/latest/research/
National Contact Points Database (Organisation for Economic Co-operation and	Datenbank	Datenbank, die alle an die Nationalen Kontaktstellen der OECD übermittelten Beschwerden zusammenträgt.	https://mnequidelines.oecd.org/database/

Development (OECD))		Filtern u.a. nach Land, Sektor und Jahr möglich.	
Sektor- und Länderrisiken			
Chemie ³ -Branchenstandard Risikoprofile (Nachhaltigkeitsinitiative Chemie ³)	Risikoprofile	Risikobewertung der relevantesten Rohstoffe sowie Hilfsgüter und Dienstleistungen der chemischen Industrie.	https://www.chemiehoch3.de/branchenstandard/
CSR Risiko-Check (MVO Netherland)	Tool	Bewertungs-Tool, mit dessen Hilfe die CSR-Risiken in verschiedenen Ländern und Sektoren aufgezeigt werden.	https://www.mvorisicochecker.nl/de
US Department of Labor	Berichte	Flagship-Berichte, die eine Übersicht zu Kinder- und Zwangsarbeit bei Produkten geben, die in diesbezüglich kritischen Ländern produziert werden.	https://www.dol.gov/sites/dolgov/files/ILAB/child_labor_reports/tda2019/2020_TVPR_A_List_Online_Final.pdf
International Labour Organization (ILO)	Berichte	Flagship-Berichte über den aktuellen Stand der Arbeit und spezifische Probleme.	https://www.ilo.org/global/research/global-reports/lang-en/index.htm
Responsible Sourcing Tool (Verité & the U.S. Department of State)	Tool	Datenbank für Menschenrechtsverletzungen auf Branchen- oder Länderebene.	https://www.responsible sourcingtool.org/understandrisk
amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI)	Berichte	Berichte mit Fokus auf soziale Themen, Risikoklassifizierung von Ländern.	https://www.amfori.org https://www.amfori.org/sites/default/files/amfori%20-%202026.11%20-%20Country%20Risk%20Classification%202022_0.pdf

Human Rights Watch	Berichte/ Aktuelle Informa- tionen	Informationen zur Menschenrechtslage in Ländern weltweit; Informationen zu menschenrechtlichen Themen; aktuelle Nachrichten.	https://www.hrw.org/de
Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungs- ketten (Bundeministerium für Arbeit und Soziales, BMAS)	Bericht	Branchenstudie zu menschenrechtlichen Risiken.	https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.pdf?sessionid=840555E9DA02AB407923264FD017CBA9.deliver_v2-master?blob=publicationFile&v=1
Sektorrisiken			
Corporate Human Rights Benchmark (World Benchmarking Alliance)	Index	Index mit Fokus auf Unternehmen, Branchen und Menschenrechte.	https://www.corporatebenchmark.org
Business for Social Responsibility (BSR)	Sektorrisiken	Berichte über die zehn wichtigsten Risiken in bestimmten Sektoren, z.B. im Transport- und Logistiksektor, Rohstoffsektor.	https://www.bsr.org/en/our-insights/primers/10-human-rights-priorities-for-the-extractives-sector https://www.bsr.org/en/our-insights/primers/10-human-rights-priorities-for-the-transport-and-logistics-sector
Human Rights Guidance Tool (United Nations Environment Programme Finance Initiative (UNEP FI))	Tool – Sektorrisiken	Tool, das die generellen Risiken der größten Sektoren weltweit zusammenfasst.	https://www.unepfi.org/humanrightstoolkit/manufacturing.a.php

SOMO (Centre for Research on Multinational Corporations)	Berichte	Berichte mit Fokus auf soziale Themen.	https://www.somo.nl/research/
Umweltatlas Lieferketten (adelphi & Systain Consulting)	Bericht	Sektorbezogene Informationen zu Umweltauswirkungen.	https://www.adelphi.de/de/system/files/mediathek/bilder/Umweltatlas%20Lieferkette%20-%20adelphi-Systain.pdf
Raw Material Outlook Platform (Drive Sustainability)	Interaktive Plattform	Risikoprofile zu ausgewählten Rohstoffen der Automobilindustrie.	https://www.rawmaterialoutlook.org/
Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte (UN Global Compact)	Plattform	U.a. branchenspezifische Risikofaktoren zu ausgewählten menschenrechtlichen Themen.	https://bhr-navigator.unglobalcompact.org/?lang=de
Länderrisiken			
Danish Institute for Human Rights	Berichte	Human Rights and Business Country Guides: Informationen über die Art und Weise, in der Unternehmen die Menschenrechte im jeweiligen lokalen Kontext beeinflussen (können).	https://globalnaps.org/human-rights-and-business-country-guides/#:~:text=The%20Country%20Guides%20are%20compilations,rights%20in%20a%20local%20context.
US Department of State	Berichte	Jährliche Länderberichte zu Menschenrechten.	https://www.state.gov/reports-bureau-of-democracy-human-rights-and-labor/country-reports-on-human-rights-practices/
Office of the Nations High Commissioner for Human Rights	Plattform mit News, Berichten etc.	Informationen zur Menschenrechtssituation pro Land.	https://www.ohchr.org/en/countries

Human Rights Tracker (Human Rights Measurement Initiative (HRMI))	Index	Index mit Fokus auf Länder und Menschenrechtsperformance.	https://rightstracker.org/en
Subnational Forced Labour Index (Verisk Maplecroft)	Index	Risikoindex für Staaten und Verwaltungsregionen zu zehn Menschenrechtsfragen, z.B. willkürliche Verhaftung, Kinderarbeit, Sicherheitskräften, Wanderarbeiter:innen oder Arbeitsschutz.	https://www.maplecroft.com/insights/news-events/verisk-maplecroft-releases-worlds-first-subnational-human-rights-risk-indices/?utm_source=linkedin&utm_medium=social&utm_campaign=sm-press-o&utm_content=o
Freedom in the World Map (Freedom House)	Index	Index zur globalen Freiheit, Internetfreiheit und Demokratie in Ländern weltweit.	https://freedomhouse.org/explore-the-map?type=fiw&year=2020
Corruption Perceptions Index (Transparency International)	Index	Bewertung von Ländern und Territorien weltweit nach der von Expert:innen und Geschäftsleuten wahrgenommenen Korruption im öffentlichen Sektor.	https://www.transparency.org/en/cpi#
Human Freedom Index (CATO Institute)	Index	Index zur persönlichen, bürgerlichen und wirtschaftlichen Freiheit.	https://www.cato.org/human-freedom-index/2021
Global Rights Index (International Trade Union Confederation (ITUC))	Index	Im Global Rights Index des IGB werden 145 Länder nach dem Grad der Achtung der Arbeitnehmerrechte anhand einer Liste von 97 Indikatoren bewertet.	https://www.globalrightsindex.org/de/2021
Children's Rights in the Workplace Index	Index	Index zu Kinderarbeit und menschenwürdiger Arbeit für junge Arbeitnehmer:innen.	https://www.childrensrighstlas.org/methodology/workplace-methodology/

(Global Child Forum & UNICEF)			
Fragile States Index (The Fund for Peace)	Index	Index zur Bewertung des Risikos des Staatsbankrotts aufgrund von verschiedenen Faktoren. Besonders erwähnenswert ist der „Human rights and the rule of law“-Faktor.	https://fragilestatesindex.org
Human Development Index (United Nations Development Programme (UNDP))	Index	Index zum Lebensstandard in Ländern weltweit.	http://hdr.undp.org/en/content/human-development-index-hdi
Global Gender Gap (World Economic Forum)	Index	Index zur Geschlechtergerechtigkeit in Ländern weltweit.	https://www.weforum.org/reports/global-gender-gap-report-2021/
Global Slavery Index (Walk Free)	Index	Index, der die Situation von Menschen in Sklaverei analysiert und Länder dementsprechend bewertet.	https://www.globallslaveryindex.org/
Worldwide Governance Indicators (The World Bank)	Index	Indikatoren für über 200 Länder und Gebiete für sechs Dimensionen der Governance, bspw. Meinungs-, Vereinigungs- und Medienfreiheit oder Rechtsstaatlichkeit.	http://info.worldbank.org/governance/wgi/#home

<p>Global Platform of Indigenous and Community Lands (LandMark)</p>	<p>Interaktive Plattform</p>	<p>Globale Online-Plattform, die Karten und andere wichtige Informationen über Landflächen bietet, die von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften gehalten und genutzt werden.</p>	<p>http://www.landmarkmap.org/map/#x=-102.46&y=13.47&l=3&a=community_FormalDoc%2Ccommunity_NoDoc%2Ccommunity_FormalClaim%2Ccommunity_Occupied%2Cindigenous_FormalDoc%2Cindigenous_NoDoc%2Cindigenous_FormalClaim%2Cindigenous_Occupied</p>
<p>Environmental Justice Atlas (Institute of Environmental Science and Technology (ICTA-UAB))</p>	<p>Interaktive Plattform</p>	<p>Länderbezogene Informationen zur Verletzung von Umweltrechten.</p>	<p>https://ejatlas.org/</p>

Alle Module des Chemie³-Branchenstandards sind auf der Internetseite der Nachhaltigkeitsinitiative öffentlich abrufbar (www.chemiehoch3.de/branchenstandard). Mitglieder der Chemie³-Partner BAVC, IGBCE und VCI können dort zudem weitere hilfreiche Zusatzmaterialien anfordern.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesarbeitgeberverband
Chemie e. V.
Abraham-Lincoln-Straße 24
65189 Wiesbaden
www.bavc.de

IGBCE
Königsworther Platz 6
30167 Hannover
www.igbce.de

Verband der Chemischen
Industrie e. V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main
www.vci.de

Der Chemie³-Branchenstandard wird entwickelt in Zusammenarbeit mit

Löning *Human Rights &
Responsible Business*

Stand:

Modul II (v1.0) 07.11.2022, © Copyright Chemie³